

232394

P a t e n t ^{NAGAZIN}

u n d

12/15 1807

16

nov. 1798

R e g l e m e n t

für

die Königlich Preussische

allgemeine

Wittwen - Verpflegungs - Anstalt.



De Dato Berlin, den 28sten December 1775.

Königsberg, 1806.

zu erhalten in der Königl. Hartung'schen Hofbuchdruckerey.



483717

W. 14/2000

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst; souverainer und oberster Herzog von Schlesien; souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Ballengin, wie auch der Graffschaft Glas; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Demnach Uns allerunterthänigst vortragen worden, daß viele Unserer Unterthanen ein Verlangen tragen, in Unsern Staaten, unter Landesherrlicher Autorität, eine allgemeine freywillige Wittwen-Versorgungs-Anstalt errichtet zu sehen, wobey ein jeder Ehemann, nach Verschiedenheit seines Standes, seiner Einkünfte oder seiner Befinnungen, gegen gewisse bestimmte bey seinen Lebzeiten zur gemeinschaftlichen Casse zu leistende Beyträge, seiner Wittwe auf seinen Todesfall eine verhältnismäßige Pension bis an ihr Ende versichern lassen könne, und Wir, bey der Landesväterlichen Sorgfalt, womit Wir das wahre Beste Unserer getreuen Unterthanen zu befördern unermüdet beflissen sind, dergleichen billigem Verlangen zu fügen um so weniger Bedenken getragen, als durch eine solche Anstalt nicht nur einzelne Bürger gegen die traurigen Folgen frühzeitiger Todes-Fälle für ihre Familien gesichert werden, sondern auch im Ganzen die Last der häuslichen Sorgen und des Ehestandes, auch die Kinderzucht erleichtert wird, mithin dergleichen Institutum auf die Vermehrung der Ehen und der Bevölkerung einen heilsamen Einfluß haben kann: So haben Wir in Betracht aller dieser und mehrerer Gründe in Gnaden resolviret, in Unse-

rer Residenz-Stadt Berlin eine allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Casse errichten, auch die Geseze und Bestimmungen, wornach bey deren Einrichtung und Verwaltung verfahren werden soll, hierdurch zu jedermanns Wissenschafft öffentlich bekant machen zu lassen. Wir setzen demnach fest und ordnen hierdurch folgendes:

§ 1.

Damit ein jeder, der sich bey diesem Institut interessiren will, völlig versichert seyn möge, daß die Gelder, welche er bey seinen Lebzeiten, zum Besten seiner Wittwe, seinem Vergnügen oder seiner Bedürfniß entziehet, getreulich verwaltet, und seine Wittwe, die ihr versicherte Pension bis an ihren Tod unverkürzt erhalten werde; So haben U n s e r e Haupt-Banque zu Berlin, und Unsere getreue Churmärksche Landschaft, mit Unserer höchsten Erlaubniß und Genehmigung, die solidarische Garantie dieses ganzen Institut übernommen, wodurch den sämtlichen Interessenten die Sicherheit der eingelegten Gelder, die prompte Zahlung der Wittwen-Pensionen, und überhaupt die Erfüllung aller und jeder in dem folgenden eingegangenen Verbindlichkeiten, auf die allervollständigste Art, unwieder-ruflich gewähret wird.

§ 2.

Um den Gebrauch dieser Anstalt so allgemein zu machen, als es ihre Absicht erfordert, soll allen Ehemännern ohne Unterschied der Religion, des Alters, des Standes und des Vermögens, verstattet seyn, in die Wittwen-Societät zu treten, nur diejenigen ausgenommen, welche die Natur der Sache selbst, und die Sorgfalt für die immerwährende Dauer des Institut, aufzunehmen verbietet.

§ 3.

Dergleichen gänzlich ausgeschlossene Personen sind:

- a) Männer über Sechszig Jahre,
- b) Seefahrer von Metier,
- c) Männer, welche mit Schwindsucht, Wassersucht, oder einem andern morbo chronico behaftet sind, der einen nahen Tod befürchten läßt.

§ 4.

Außerdem werden bedingungsweise ausgeschlossen:

- a) Wirkliche Militair-Bediente in Krieges-Zeiten; wogegen zu Friedens-Zeiten ein Militair-Bedienter sich gleich jedem andern bey der Societät interessiren kann, doch daß er, sobald ein wirklicher Krieg entstehet, aus der Gesellschaft treten muß, und sodann die erlegte Antritts-Gelder, nach der unten §. 20. lit. f folgenden Bestimmung, zurück empfängt. (Laut Publicandum vom 1ten Jul. 1782, ist diese Einschränkung abgeändert. Vide Beylage A)

Es wird aber der Anfang des Krieges in Ansehung der Feld-Regimenter von der Zeit an gerechnet, da solche aus ihren Stand-Quartieren zu Krieges-Operationen rücken, in Ansehung der Garnison-Regimenter aber und anderer, so nicht im Felde dienen, von der Zeit an, da ein wirklicher Krieg erkläret ist, oder Unsere ganze Armee sich in Bewegung sehet. Sollte

) 3 (

Sollte jemand, der bereits in die Societät recipiret ist, nachher, es sey freiwillig oder gezwungen, in den Militair-Stand treten, muß er sich die obige Bedingung ebenfalls gefallen lassen, indem die Casse sich der Gefahr, so viele Mitglieder der Societät an einem einzigen unglücklichen Tage zu verlieren, ohnmöglich aussetzen kann.

- b) Männer von Fünf und vierzig bis Fünfzig Jahren exclusive, wenn sie über Neun und zwanzig Jahre älter sind, als ihre Frauen.
- c) Männer von Fünfzig bis Fünf und funfzig Jahren exclusive, wenn sie über Vier und zwanzig Jahre älter sind, als ihre Frauen.
- d) Männer von Fünf und funfzig bis Sechszig Jahren exclusive, wenn sie über Neunzehn Jahre älter sind, als ihre Frauen.
- e) Männer von Sechszig Jahren, wenn sie über Vierzehn Jahre älter sind, als ihre Frauen.

§. 5.

Bey diesen und allen Fällen überhaupt, wo es auf das Alter ankommt, werden einzelne Monathe unter Sechs nicht gerechnet, vollendete Sechs Monathe aber, und drüber, für ein ganzes Jahr gezählet, so daß eine Person von Neun und Zwanzig Jahren Fünf Monathen und respective Neun und Zwanzig oder Dreyßig Tagen, für Neun und Zwanzig Jahr, und eine Person von Neun und Zwanzig Jahren und Sechs vollendeten Monathen, für Dreyßig Jahr alt gehalten wird.

§. 6.

Wer in den vorstehenden §§. 3. et 4. nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, oder von der General-Direction des Instituts aus bewegenden Ursachen ausgeschlossen wird, kann in die Societät den Zutritt erlangen, und es sollen zu derselben auch Fremde, welche nicht Unsere Unterthanen, noch in Unsern Landen wohnhaft sind, in so fern sie nicht in fremden Militair-Diensten stehen, und sich den hierin enthaltenen Befehlen unterwerfen wollen, admittiret werden. Es verstehet sich aber von selbst, daß ein jeder, der aufgenommen zu werden begehret, seine Qualification, und daß er nicht unter die excludirte Personen gehöre, erweisen müsse.

§. 7.

Es hat also zuvörderst ein jeder, der Theil nehmen will, in Ansehung des Alters, für sich und seine Frau einen Tauf-Schein beyzubringen, welcher mit einem Certificat der Gerichte des Orts, daß der Prediger des Orts solchen wirklich ausgestellt habe, zu begleiten ist. Sollte in besondern Fällen es nicht möglich seyn, einen Tauf-Schein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheiniget, wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste von der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Tauf-Zeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter des Recipiendi angeführet wird, durch Documente, so geraume Zeit bevor der Recipiendus sich meldet, in

Druck

Druck ergangen, oder sonst durch andre, allenfalls durch das Suppletorium zu bestärkende Mittel, erweislich gemacht werden.

§. 8.

Hiernächst hat der Recipiendus, in so fern solches nicht notorisch ist, durch ein Attest der Obrigkeit seines Domicilii zu erweisen, daß er nicht in würllichen Militair-Diensten stehe, und daß er nicht gewöhnlich zur See fahre.

§. 9.

Endlich muß er ein Attest eines approbirten Medici Practici beybringen, wo ein derselbe

auf seine Pflicht und an Eides-Statt versichert, daß nach seiner besten Wissenschaft, der Recipiendus weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einem andern Morbo chronico, so ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank noch bettlägerig; sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bey Kräften, und fähig sey seine Geschäfte zu verrichten.

Dieses Attest des Medici muß von Vier Mitgliedern der Wittwen-Societät, oder wenn solche nicht zu haben sind, von Vier andern bekannten redlichen Männern unterschrieben werden, welche bezeugen:

daß ihnen der Recipiendus bekannt sey, und sie das Gegentheil von dem, was der Medicus attestiret, nicht wissen.

Wohnet der Recipiendus ausserhalb Berlin, so ist noch ausserdem ein gerichtliches, oder von einem Notario und Zeugen ausgefertigtes Certificat hinzuzufügen:

daß sowohl der Medicus als die Vier Zeugen, das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von denselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Recipiendi oder seiner Frauen sey;

indem dergleichen nahe Verwandte als Zeugen nicht admittiret werden können.

§. 10.

Militair-Bediente, welche aufgenommen werden wollen, müssen sich sowohl, als diejenige Frauens-Personen, für welche sie eine Pension versichern lassen, überdem noch reversiren, daß ihnen die Bedingung des §. 4. lit. a bekannt sey, und sie bey entstehendem Kriege, auf das Pensions-Recht Verzicht thun, auch sich mit Zurückzahlung desjenigen, was ihnen nach §. 20. lit. f. versichert wird, begnügen wollen.

§. 11.

Diejenigen, welche nach Errichtung der Societät heyrathen, müssen künftig, wenn sie eintreten wollen, auch einen Copulations-Schein beybringen, wobey eben wie bey dem Tauf-Schein, durch die Gerichte des Orts attestiret werden muß, daß der Prediger des Orts solchen würllich ausgefertiget habe.

§. 12.

In allen und jeden Attesten oder sonstigen Bescheinigungen, wo Zahlen vorkommen, müssen solche zu mehrerer Deutlichkeit, mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

§. 13.

Wir versprechen Uns, daß in Ansehung dieser Atteste sowohl diejenigen, welche derselben benöthiget sind, als diejenigen, welche sie ausstellen müssen, mit der strengsten Redlichkeit verfahren werden. Damit jedoch hierunter aller Betrug, welcher dieser gemeinnützigen Anstalt zum größten Nachtheil gereichen könnte, gänzlich vermieden, auch zu keinen Durchstechereyen Gelegenheit gegeben werden möge, So setzen Wir hiermit fest und verordnen, daß zu förders alle Unsere Landes- und andere Collegia, Magisträte, Gerichthes-Obzigkeiten 2c. 2c. wenn dergleichen Atteste von ihnen verlangt werden, solche ex officio, und ohne deshalb einige Kosten oder Gebühren anzurechnen, den Recipiendis unentgeltlich ertheilen, ausserdem aber diejenigen Unserer Unterthanen, welche hierunter eines falli überführet werden können, gesetzmäßig aufs strengste und ohne Nachsicht bestrafft, die Recipirten selbst auch, es seyn Fremde oder Einheimische, wenn ein Betrug hierunter zu irgend einer Zeit entdeckt, und durch den Ausspruch des ordentlichen Richters des Beschuldigten als erwiesen erkannt wird, den Verlust ihrer eingelegten Gelder und dadurch erhaltenen Rechte, ohnfehlbar zu gewärtigen haben sollen.

§. 14.

Wann inzwischen alles dieses nicht hinlänglich seyn möchte, die Casse vor dem Nachtheil zu schützen, welcher derselben in Ansehung der Gesundheits-Atteste, besonders von sehr entlegenen und fremden Orten, aus Irrthum oder Bosheit zugezogen werden kann, um so mehr, da nach dem Absterben des Interessenten die Beweis-Mittel gänzlich fehlen dürften, so soll, wenn ein Socius innerhalb Jahr und Tag nach seinem Eintritt verstirbet, dessen Wittwe nicht Pensionsfähig gehalten werden, sondern bloß das Antritts-Geld, wovon §. 17. seqq. gehandelt wird, zurück empfangen.

§. 15.

Zu mehrerem Faveur dieser Anstalt, wollen Wir bey allen obigen Attesten vom Gebrauch des Stempel-Papieres, hiermit in Gnaden dispensiren.

§. 16.

Wer sich nun solchergestalt zu einem Mitgliede der Societät gehörig qualificiret hat, kann seiner Ehefrau nach seinem Tode eine jährliche Wittwen-Pension von Fünf und Zwanzig Rthlr., Funfzig Rthlr., Fünf und Siebenzig Rthlr., Ein Hundere Rthlr., und so mit Fünf und Zwanzig Reichsthaler steigend, bis Ein Tausend Reichsthaler versichern lassen. (Laut Verordnung vom 28sten Sept. 1791, nur bis 500 Rthlr.)

Jedoch darf bey Männern, welche Funfzig Jahr und drüber alt sind, diese Pension nicht über Fünf Hundert Rthlr. jährlich steigen.

Zum Besten der niedern Stände, sollen auch Einlagen zu einer Pension von Zwölf Rthlr. Zwölf Groschen angenommen werden.

Es stehet auch einem jedem Mitgliede frey, bey veränderten Umständen, die sei-

ner

ner Frau versicherte Wittwen-Pension zu erhöhen, nur daß die ganze Pension nie über Ein Tausend Thaler und respective Fünf Hundert Thaler betragen darf. Und es wird in Absicht dieser Erhöhung der Socius völlig als ein neues Mitglied betrachtet, so daß sich seine sämtliche praestanda wegen solchen augmenti, nach seinem und seiner Frauen Alter zur Zeit der Vergrößerung der Pension richten, und er auch alle nach §. 7-11. erforderlichen Atteste, die Tauf-Scheine und den Copulations-Schein ausgenommen, noch einmal beybringen muß.

§. 17.

Der Eintretende bezahlt zur Cassé als Antritts-Geld eine Summe, welche sich nach der Pension, so er seiner Frau versichern will, richtet, und nach Verschiedenheit seines eigenen Alters bey dem Eintritt in die Societät, etwas mehr oder etwas weniger als eine jährliche Pension beträgt, auch in den beygefügtten Tabellen, auf eine Pension von Fünf und Zwanzig Thaler, nach Verschiedenheit der Jahre des Mannes berechnet ist.

§. 18.

Dieses Antritts-Geld, welches nach den hiernächst folgenden Bestimmungen, bey Trennung der Ehen zurück gegeben wird, soll eines Theils der Cassé zur Sicherheit dienen, daß die einmal eingeschriebene Mitglieder die Societät nicht aus Unbeständigkeit verlassen, und dadurch ihren Ehefrauen das Recht auf die künftige Wittwen-Pension selbst entziehen, andern Theils und hauptsächlich aber, werden die Zinsen davon sorgfältig gesammelt, und durch das interusurium vermehret werden, damit sie zu den Wittwen-Pensionen zu Hülfe genommen werden können: worauf auch schon bey der Berechnung genaue Rücksicht genommen, und dadurch die praestanda der Interessenten um ein ansehnliches erleichtert worden.

§. 19.

Und wie es in dieser Absicht nicht nur gleichgültig ist, ob der Mann oder die Frau, oder ein Dritter zum Besten der Frau, das Antritts-Geld erlegt, sondern auch das Eigenthum davon generaliter dem der es erlegt hat verbleiben kann, so soll in dem darüber nach dem Formular sub (A) auszustellenden Receptions-Schein, ausser der Summe dieses Antritts-Geldes und der versicherten Wittwen-Pension, auch der Name desjenigen, der das Antritts-Geld bezahlt, mithin daran das Eigenthums-Recht hat, exprimiret werden.

Sollte ein dergleichen Receptions-Schein verlohren gehen, und davon Anzeige einkommen, so soll solches durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht, und wenn sich binnen Jahr und Tag deshalb niemand meldet, der Schein durch die Direction mortificiret, daß es geschehen, ebenfalls durch die Zeitungen bekannt gemacht, und ein anderer Schein ausgestellt werden.

§. 20.

Wird hiernächst die Ehe durch den natürlichen Tod des Mannes oder der Frau getrennet, so empfange der rechtmäßige Eigenthümer des Antritts-Geldes, es sey
der.

derjenige, auf welchen der Receptionsschein als Eigenthümer des gezahlten Antrittsgeldes ursprünglich lautet, oder auf den das Recht dazu auf eine gesetzmäßige Art gekommen ist, solches ohne Abzug zurück, wobei sich von selbst versteht, daß wenn die Frau zuerst verstirbet, alle weitere Verbindung des Mannes mit der Societät eo ipso aufgehoben ist, und der Mann, nachdem von der Cassé das Antrittsgeld zurück gezahlet worden, nichts weiter erhält, auch nichts entrichtet.

In außerordentlichen Trennungs-Fällen aber wird

- a) bey Ehescheidungen aller Art, den *calum malitiosae desertionis* allein angenommen, das Antrittsgeld dem Eigenthümer ohne Abzug zurück gegeben; wenn hingegen
- b) ein Ehegatte den andern bösslich verläßt, es mag nun die gerichtliche Ehescheidung erfolgen oder nicht, wenn er nur durch gerichtlichen Ausspruch *pro malitioso delatore* erkannt worden, fällt, wenn der Receptionsschein auf den Entwichenen gestellt, und er zur Zeit der Entweichung annoch rechtmäßiger Besitzer desselben gewesen ist, das Antrittsgeld der Cassé heim, anstatt daß der unschuldige Theil, oder ein Dritter, solches, wenn es von ihm bezahlet oder rechtmäßig *acquiriret* worden, zurück erhält; auch soll bey einer unverschuldeten Abwesenheit, wenn der Tod nicht bescheinigt werden kann, alsdenn, wenn nach dem bey der Societät angenommenen *Moralitäts-Principio* der Abwesende *pro mortuo* zu achten, das Antrittsgeld dem Eigenthümer oder dessen Erben zurück gezahlet werden.
- c) Wenn der Mann oder die Frau durch einen Mord oder Unglücksfall ums Leben kommt, wird solches als ein natürlicher Tod angesehen, und das Antrittsgeld dem, auf den der Receptionsschein lautet, oder dem rechtmäßigen Besitzer solchen Scheins, zurück gezahlet.
- d) Wenn der Mann oder die Frau wegen eines Verbrechens am Leben gestraft werden, oder sich selbst entleiben, oder der Mann im Driell umkommt, fällt das Antrittsgeld, wenn es der schuldige Theil erlegt hat, der Cassé heim, und soll deshalb in *Confiscationsfällen* von dem übrigen Vermögen des schuldigen angenommen werden. Hat aber der unschuldige Theil oder ein Dritter das Antrittsgeld bezahlet, oder den Schein rechtmäßig *acquiriret*, wird es zurück gegeben.
- e) Wenn der Mann bey Lebzeiten der Frau die *Obliegenheiten* eines *Socii* nach §. 36. zu erfüllen aufhöret, fällt das Antrittsgeld, es mag solches der Mann selbst, oder jemand anders bezahlet haben, der Cassé heim.

In allen obigen Fällen wird es in Ansehung der Wittwen-Pension nach §. 26. gehalten.

- f) Wenn ein *Militair-Bedienter* wegen eintretenden Krieges die Societät verlassen muß, wird das Antrittsgeld, im Fall er noch nicht Zehn Jahre lang ein Mitglied gewesen ist, gleich wie in allen vorstehenden Fällen, ohne Zinsen zurück gezahlet; ist er aber Zehn Jahre und drüber in der Gesellschaft

gewesen, bekommt er außer dem Antrittsgelde auch die Zinsen davon à Drey pro Cent von Zeit des Beytritts an.

§. 21.

Da auf solche Art derjenige, welcher das Antrittsgeld erlegt, oder das Eigenthum davon durch einen rechtlichen modum acquirendi erhalten hat, solches fast in allen Fällen als sein wirkliches Eigenthum betrachten kann, so kann er auch darüber in casum mortis disponiren, und den Receptionsschein verpfänden. Nur muß der Pfand-Inhaber selbst darauf vigiliren, daß die jährlichen Beyträge nach den folgenden Sphis geleistet werden, damit das Pfand nach obiger Bestimmung §. 20. lit. e. nicht seinen Werth verliere; welche Vorsicht sehr leicht zu beobachten ist, wenn der Pfand-Inhaber auf die halbjährliche Publication der Restanten in den Berliner Zeitungen Achtung giebt.

Es können auch die Receptionsscheine, jedoch nur auf die Hälfte ihres Werths, bey den Lombards Unserer Banco-Comtoirs verpfändet und angenommen werden.

§. 22.

Außer dem Antrittsgelde bezahlt ein jedes Mitglied nach Verschiedenheit seines und seiner Frauen Alters zur Zeit der Reception einen bestimmten jährlichen Beytrag zur Casse, welcher weder bey dem zunehmenden Alter des Mannes, noch bey der vermehrten Anzahl der Wittwen, jemals erhöht werden soll, wogegen aber auch, da diese Beyträge zu Unterhaltung sämmtlicher Wittwen, die zur Societät gehören, bestimmt sind, solche, es mag nun die Verbindung eines Mitgliedes mit der Societät auf eine oder die andere Art aufgehoben werden, niemals zurückgezahlt werden können.

§. 23.

Die Antrittsgelder und jährlichen Beyträge für Männer von Zwanzig bis Sechszig Jahren und deren Frauen von verschiedenem Alter, sind zu einer Wittwen-Pension von Fünf und Zwanzig Rthlr. in den hiebey gedruckten Tabellen verzeichnet, so daß ein Mann der seiner Wittwe eine Pension von Fünf und Zwanzig Thaler jährlich versichern lassen will, genau diejenige Summe zu zahlen hat, die er in der Tabelle für Männer von seinem Alter neben dem Alter seiner Frauen aufgeführt findet. Die Prästanda für größere Wittwen-Pensionen sind, da die Summen immer mit Fünf und Zwanzig Thaler steigen sollen, mit geringer Mühe zu berechnen, wenn man die Summe der Tabellen so oft nimmt, als oft die Zahl Fünf und Zwanzig in der verlangten Pensions-Summe enthalten ist; so zahlt ein Mann der seiner Wittwe eine Pension von Ein Hundert Thaler versichern will, die in den Tabellen für sein und seiner Frauen Alter berechnete Summe an Antrittsgeld und jährlichem Beytrag Vier mal, für eine Pension von Ein Hundert Fünf und Siebenzig Thaler, Sieben mal, für eine Pension von Fünf Hundert Thaler, Zwanzig mal, und für eine Pension von Ein Tausend Thaler, Vierzig mal. Das Antrittsgeld und der jährliche Beytrag zu einer Pension von Zwölf Thaler Zwölf Groschen hingegen, ist überall die Hälfte von den Summen, welche in den Tafeln verzeichnet stehen.

§. 24.

§. 24.

Sowohl die Antrittsgelder als die jährlichen Beyträge werden in vollwichtigen Friedrichsd'or oder andern vollwichtigen Pistolen, deren Fünf und Dreyßig Stück eine Mark enthalten, und zu Ein und Zwanzig Karat, Neun Grän ausgemünzet sind, das Stück à Fünf Rthlr. gerechnet, erleget, wogegen auch die Antrittsgelder in gleicher Münze zurück, und die Wittwen-Pensionen gleichmäßig ausgezahlt werden sollen.

Für diejenigen Posten, welche zu klein sind, als daß sie in Golde ausgeglichen werden könnten, ist das Agio à Sechs und Zwen Drittel pro Cent oder Acht gute Groschen pro Stück Louisd'or gegen Preussisch Courant beyzufügen.

§. 25.

Um den ersten Mitgliedern, welche durch ungesäumten Beytritt, diese nützliche Anstalt desto schleuniger zur Consistenz bringen, in Vergleichung der übrigen, welche den Beytritt länger verschieben, einigen Vortheil zu gewähren, sollen diejenigen, welche vor Errichtung dieser allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt gehyrathet haben, und nicht in den ersten beyden Receptions-Terminen aufgenommen werden, künftig bey ihrer Reception außer dem bestimmten Antrittsgelde noch die Zinsen à Vier pro Cent davon von Errichtung des Instituts, mithin nach §. 32. vom Ersten April 1776 an, erlegen, und ein gleiches diejenigen, welche nach diesem Termin heyrathen, wenn sie den Beytritt über Zwölf Monath nach ihrer Copulation verschieben, vom Tage der Copulation an zu leisten schuldig seyn, wes Endes für letztere die §. 21. erwähnte Copulations-scheine erforderlich sind. (Nach Verordnung vom 1. Jul. 82 werden die Retardat-Zinsen vom 1sten Receptions-Termin nach der Copulation an, bezahlt.)

§. 26.

Wenn nun ein recipirtes Mitglied sein Antrittsgeld erleget, auch die bestimmten jährlichen Beyträge bis an seinen Tod ordentlich bezahlt hat, so soll, wenn der Mann den Drey Hundert Sechs und Sechzigsten Tag, oder im Schaltjahre den Drey Hundert Sieben und Sechzigsten Tag, nach dem Ersten April oder Ersten October, wo er recipirt worden, den Receptions-Tag mit in die Zahl eingerechnet, oder später verstirbet, die Wittwe die ihr versicherte Pension, wenn sie nicht wieder heyrathet, bis an ihren Tod unverkürzt genießen.

Wird hingegen die Ehe auf andere Art getrennet, oder an der Erfüllung der Societäts-Gesetze etwas verabsäumt, so sind hiebey folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Bey Ehescheidungen aller Art, den casum maltiolae desertionis allein angenommen, wird die Verbindung der geschiedenen Eheleute mit der Societät, an sich für beendet geachtet, und das Antrittsgeld nach §. 20. lit. a. zurückgezahlt: Wenn jedoch die Frau durch rechtliche oder Vergleichsmittel dafür Sorge trägt, daß das Antrittsgeld in der Cassé stehen bleibe, und daß die jährlichen Beyträge bis an den Tod des abgeschiedenen Mannes ordentlich fortgezahlt werden, soll einer solchen Frau ihr Pensions-Recht verbleiben, und sie bey erfolg-

tem Tode des abgesehenen Mannes den übrigen Wittwen gleich geachtet werden, so daß es auch alsdenn mit ihr, wenn sie sich vor oder nach dem Tode des abgesehenen Mannes anderweit verheyrathet, in Absicht der Wittwen-Pension nach §. 27. gehalten wird. (Publ. vom 1. Jul. 1783 disponiret: Stirbt der Mann während des ersten Jahres, so erhält die Wittwe $\frac{3}{4}$ Pension, während des zweyten die Hälfte, und nach Ablauf des dritten Jahres das Ganze der Pension.)

- b) Wenn ein Ehegatte den andern bösslich verläßt, und er durch richterlichen Ausspruch pro malitioso desertore geachtet worden, es mag übrigens die gerichtliche Ehescheidung erfolgen oder nicht, cessiret, wenn die Frau der entwichene Theil ist, ihr Recht auf die Wittwen-Pension gänzlich; ist es aber der Mann, so stehet es in der Frauen Willkühr, ob, wenn sie oder ein Dritter das Antrittsgeld eingeleget, oder das Eigenthum davon rechtmäßig acquiriret hat, sie solches in der Casse stehen lassen, oder im Fall der Mann Eigenthümer davon, mithin solches nach §. 20. lit. b. der Casse verfallen ist, ein anderes Antrittsgeld herbeybringen und dafür sorgen will, daß die jährlichen Beyträge so lange continuiret werden, bis der Mann stirbet, oder wenn dessen Ausenthalt nicht zu erfahren ist, nach den bey der Societät angenommenen Principiis für todt geachtet werden muß, da sie denn ihr Pensions-Recht erhalten kann, und von Zeit des wirklichen oder angenommenen Todes des Mannes die Pension genießet, welches letztere auch in dem Falle seine Anwendung findet, wenn der Mann ohne sein Verschulden abwesend ist und bleibt, und sein Ausenthalt nicht zu erfahren ist, mithin sein Tod nicht bescheinigt werden kann.
- c) Wenn der Mann durch einen Mord oder Unglücksfall ums Leben kommt, wegen eines Verbrechens am Leben gestraft wird, und die Frau an dem Verbrechen keinen Theil hat, soll die Wittwe in Ansehung der Pension nicht leiden, sondern solche gleich ändern unverkürzt zu genießen haben.
- d) Wenn der Mann sich selbst entleibt, erhält die Wittwe von der ihr versicherten Pension nur die Hälfte.
- e) Wenn ein Mann die zu entrichtende Beyträge abzuführen versäumt, muß die Frau dafür sorgen, daß solche der Casse durch einen andern entrichtet werden, widrigenfalls und wenn die §. 36. bestimmte Fristen verstrichen sind, das Antrittsgeld und ihr Pensionsrecht verloren geht.

§. 27.

Wenn eine Wittwe sich wieder verheyrathet, behält sie die Hälfte ihrer Pension so lange die zweyte Ehe dauert, und wenn diese wieder getrennet wird, erwacht ihr Recht auf die ganze Pension von neuem. Jedoch stehet es ihr auch frey, sowohl für diese halbe Pension, als für das bis auf den Tod des zweyten Mannes beruhende Recht zur ganzen Pension, mit Verzicht auf beydes, eine Prämie zu wählen, weshalb sie sich aber Drey Monat nach ihrer Wiederverheyrathung erklären,

ren, und nach der §. 9. verordneten Form einen Gesundheitschein beybringen muß, und soll ihr solchenfalls, wenn sie unter Dreyßig Jahr alt ist, eine Sechsjährige Pension, wenn sie von Dreyßig bis Bierzig Jahren inclusive alt ist, eine Vierjährige Pension, und wenn sie über Bierzig Jahre alt ist, eine Dreyjährige ganze Pension in halbjährigen Ratis, oder, wenn sie es verlangt, und sich die Zinsen à Vier pro Cent abziehen lassen will, auf einmal bezahlet werden. Diese Vergleichs-Summe ist sodann, auch wenn sie solche Terminweise empfängt, ihr völliges Eigenthum, und wird, wenn die Frau während der Termine verstirbet, ihren Erben bezahlet. Außerdem aber kann auch der zweyte Ehemann ihr eine besondere Pension versichern lassen, ohne daß solches ihrem bereits hergebrachten Recht zum Nachtheil gereiche. Sind aus der ersten Ehe unmündige Kinder vorhanden, so erhalten diese die zweyte Hälfte der Pension bis nach völlig zurückgelegten Zwanzigsten Jahre oder Tod, so daß der Theil des das Ein und Zwanzigste Jahr angetretenen oder verstorbenen, den übrigen Unmündigen accrestiret, woben sich jedoch von selbst versteht, daß die Mutter noch leben muß, indem mit ihrem Tode alles aufhöret.

§. 28.

Es ist schon oben §. 19. berühret worden, und versteht sich aus dem folgenden von selbst, daß außer dem Manne auch die Frau, oder ein Dritter zum Besten der Frau das Antrittsgeld und die jährlichen Beiträge erlegen, mithin überhaupt ein Dritter einer fremden Ehefrau, mit Beobachtung aller sonstigen Erfordernisse, eine Wittwen-Pension versichern lassen könne. Dergleichen Versicherung kann nun entweder auf den Todesfall des Ehemannes der Frau, oder auf den Todesfall des Dritten selbst gerichtet werden; im ersten Falle aber kann dieses nie ohne Wissen und Willen des Ehemannes geschehen. In dem letzten Falle wird zwar die Frau in Ansehung der Pension für eine Wittwe gehalten, sobald derjenige verstirbet, der für sie eingesetzt hat, und nicht eher; so lange aber ihr wirklicher Ehemann noch am Leben ist, genießet sie nur Drey Vierteltheile der ihr vermachten Pension. Erst nach dem Tode ihres Ehemannes genießet sie diese Pension gänzlich, und wenn sie alsdenn wieder heyrathet, wird sie den übrigen wieder heyrathenden Wittwen gleich geachtet.

§. 29.

Um aber dieses Institut noch gemeinnütziger zu machen und die Vortheile davon auch unverheyratheten Frauenspersonen zufließen zu lassen, welche öfters bey dem eingeschränkten Vermögen der Familien ohne alle Versorgung hinterlassen werden: soll es auch einen Vater verstattet seyn, für seine unverheyrathete Tochter, einem Oheim für seine Nichte, einem Bruder für seine Schwester, einem jeden Verwandten für seine Verwandtin, und überhaupt einer jeden verheyratheten oder ledigen Mannsperson für eine jede unverheyrathete oder verwittwete Frauensperson eine Pension versichern zu lassen, ja es kann dieses auch die Frauensperson selbst thun,
und

und sich eine Mannsperson erwählen, auf deren Todesfall die Versicherung gestellet werden soll, jedoch darf dieses niemals ohne ausdrückliche Einwilligung der Mannsperson geschehen, als welche ohnehin die sämtlichen erforderlichen Atteste herbeschaffen muß. In allen diesen Fällen werden dergleichen zwei Personen in Absicht auf die Societät und ihre Gesetze, wüßlichen Eheleuten völlig gleich geachtet, nach dem Tode der Mannsperson genießet die Frauensperson die ihr versicherte Pension, und wenn sie heyrathet, behält sie gleich den wieder heyrathenden Wittwen, nach der Bestimmung des §. 27. die Hälfte davon. Wir setzen aber hiebey ein für allemal fest, daß keine Mannsperson auf ihren eignen Todesfall mehr als einer Frauensperson, so lange selbige am Leben ist, eine Pension versichern lassen kann, und eben deshalb ist die vorher bestimmte Einwilligung nöthig.

§. 30.

Wir authorisiren auch die Curatoren unmündiger Frauenspersonen, wenn sie es nützlich finden, ihre Curandinnen nach den im gegenwärtigen Reglement enthaltenen Bestimmungen, bey diesem Institut, ohne daß dazu die Approbation des Pupillen-Collegii erforderlich sey, zu interessiren, und soll ein gleiches den Curatoren der Blödsinnigen, Verschwender ic. in Ansehung deren Frauen und Töchter verstattet seyn.

(Nota ad 28. 29. 30. Laut Publ. vom 1. Jul. 1785 werden keine

fingirte Ehepaare mehr angenommen, außer daß noch:

- 1) ein Vater seine unverheyraethete Tochter;
- 2) ein Bruder seine unverheyraethete Schwester;
- 3) ein Oheim seine unverheyraethete Nichte;
- 4) ein Vormund seine unverheyraetheten Pflegebefohlenen

auf seinen Todesfall eine Pension versichern kann, wobey festgesetzt ist, daß man für die Frauenspersonen bey der Reception die Redardat-Zinsen bezahlet. Vide Beylage B.)

§. 31.

Da nach §. 1. Unsrer Haupt-Banque und Unsrer Churmärksche Landschaft, die solidarische Garantie der Anstalt übernommen haben, so sind aus dem Mittel gedachter Landschaft der Geheime Legationsrath, Landschaftliche Deputirte und Dohmprobst von Böß, der Geheime Kriegesrath und Landschaftliche Berordnete Baron von der Schulenburg und der Kriegesrath, Landschaftliche Deputirte und Bürgermeister der Residenzstädte Berlin Dietrich ernannt worden, welche unter Oberaufsicht

Unsrer wüßlichen Geheimen Etats-Krieges- und dirigirenden Ministre, Baron von der Schulenburg, und künftig nach dessen Abgang des jedesmal die Banque dirigirenden Etats-Ministres, sich der Verwaltung unterziehen sollen. Von diesen werden also auch alle Receptionsscheine unterschrieben, und soll, so oft sich bey der Direction durch Todes-

besfälle oder sonst eine Veränderung ereignet, solche durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden.

§. 32.

Das Institut soll den Ersten April Ein Tausend Sieben Hundert Sechs und Siebenzig in würtlicher Activität kommen, so daß, wenn einer oder der andere von dem an diesem Tage recipirten Sociis den Ersten April Ein Tausend Siebenhundert Sieben und Siebenzig oder nachher verstirbet, dessen nachgelassene Wittwe die ihr versicherte Pension unweigerlich erhalten soll.

§. 33.

Und da es den Interessenten zur Erleichterung gereichen wird, wenn sie ihre Prästanda nicht auf einmal entrichten dürfen, so sollen die in den Tabellen bestimmte jährliche Beyträge in halbjährigen Ratis, jedoch pränumerando bezahlt, und eben so die Wittwen-Pensionen nach des Mannes Tode in halbjährigen Ratis pränumerando erlegt werden, so daß, wenn der Mann verstorben ist, nichts mehr beygetragen, und wenn die Wittwe stirbt, keine Pension weiter bezahlt wird. Sollte jedoch jemand, um der halbjährigen Zahlungen entübrigt zu seyn, es gerathener finden, ein Capital niederzulegen, und dessen Zinsen die Casse sich wegen der halbjährigen Beyträge selbst bezahlt machen könnte, so stehet es demselben frey, eine Summe in die Casse zu legen, wovon die Zinsen a Vier pro Cent gerechnet, genau das Quantum seines jährlichen Beytrags ausmachen. Und soll solchensfalls dieses Capital bey Trennung der Ehe mit dem Antrittsgelde zugleich zurück gegeben, auch wenn nach §. 20. lit. b. d. e. das Antrittsgeld der Casse verfällt, dieses Capital nicht mit verfallen seyn. Jedoch kann ein solches Mitglied sich nicht entbrechen, den ersten halbjährigen Beytrag bey der Reception zu entrichten, weil alles pränumerando bezahlt wird, und das Capital nicht gleich Zinsen trägt.

§. 34.

Sowohl zur Aufnahme der Mitglieder und Beybringung der Gesundheitscheine, als Einzahlung und resp. Rückzahlung der Antrittsgelder, Erlegung der halbjährigen Beyträge und Erhebung der halbjährigen Wittwen-Pensionen, haben Wir zwey beständige Termine auf den Ersten April und Ersten October angelezt, so daß die ganzen Monathe März und September zu diesen Geschäften angewendet werden sollen, solche aber auch vom Ersten März bis Ersten April, und vom Ersten September bis Ersten October jeden Jahres, ohnfehlbar beendiget werden müssen. Außer diesen Zeiten werden keine Mitglieder recipiret und keine Zahlungen angenommen oder geleistet, doch stehet jedermann frey, sich zu allen Zeiten wegen der Reception und sonstiger Umstände vorläufig zu melden, auch die Lauscheine ic. zur Beurtheilung einzusenden, wobey sich jedoch von selbst versteht, daß die Gesundheits-Atteste, welche ihrer Natur nach nicht lange gültig sind, allereerst in den angezeigten Reception-Monathen angenommen werden können, und bey der Präsentation nicht über Drey Wochen alt seyn dürfen.

Die

Die Briefe außer den Zahlungs-Monathen März und September können an den Kriegsrath und Geheimen expedirenden Secretair v. Segner gerichtet, in den Zahlungs-Monathen hingegen die Gelder und Documente an die General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Casse selbst adressiret, und muß alles franco eingesandt werden.

§. 35.

Wer also in dem bevorstehenden ersten Termin auf den Ersten April recipiret seyn will, hat sich deshalb fordersamst bey der General-Direction zu melden, und die Summe der jährlichen Pension, so er seiner Wittwe versichern lassen will, anzugeben, auch allenfalls seinen und seiner Frauen Tauffchein sogleich bezubringen. Hiernächst hat derselbe nach dem Ersten März und längstens vor dem Ersten April, die übrigen nach §. 8 und 9. erforderlichen Atteste nebst dem nach den Tabellen schuldigen Antrittsgelde, und der Anzeige, auf wen die Quittung darüber zu richten, zugleich auch den ersten halbjährigen Beytrag zu erlegen, und mit letzterem in den folgenden Terminen prompt zu continuiren, und soll über jeden halbjährigen Beytrag eine besondere Quittung in der Form sub (B) ausgestellt und von dem Rendanten und Controlleur der Casse, deren Namen sowohl jezo als künftig durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden sollen, unterschrieben werden.

§. 36.

Würde sich jemand hierunter saumselig finden lassen, und einen Termin mit dem halbjährigen Beytrage zurück bleiben, so zahlt er auf den nächsten Termin den versäumten Beytrag doppelt und den neuen dazu, folglich Drey halbjährige Beyträge. Fände er sich im zweyten Termin noch nicht ein, zahlt er am dritten Termin den ersten halbjährigen Beytrag Vierfach, den zweyten doppelt, und den dritten dazu, mithin in allem Sieben halbjährige Beyträge. Sollte jemand Drey Zahlungs-Termine ohne Zahlung verstreichen lassen, so wird angenommen, daß er sein Antrittsgeld derelinquiren wolle, welches sodann nach §. 20. lit. e. der Casse heim fällt, und nach §. 26. lit. e. das Recht zur Wittwen-Pension verlöschet. Damit jedoch in dergleichen Fällen die Frauen selbst diesem Nachtheil zeitig vorbeugen, auch die etwannige Pfand-Inhaber oder andere rechtmäßige Eigenthümer der Receptionsscheine ihre Präcautiones nehmen können, sollen die Nummern der Receptionsscheine, wovon die Beyträge nicht bezahlt worden, nach jedem halbjährigen Zahlungs-Termin, mithin in den Monathen April und October jeden Jahres durch die Zeitungen bekannt gemacht werden.

§. 37.

Wenn eine Frau aus der Societät vor dem Ehemann verstirbet, so haet leg-

lehterer sofort den Todenschein in beglaubter Form einzureichen, da denn in dem nächsten Zahlungstermin das Antrittsgeld an den im Receptionsschein benannten Eigenthümer, oder rechtmäßigen Besizer des Scheins, gegen dessen Aushändigung und Quittung gezahlet wird.

§. 38.

Stirbt ein Ehemann aus der Societät, muß die Wittwe sofort einen von der Obrigkeit des Orts attestirten Todenschein, demnächst aber, wenn sie außer Berlin wohnt, ein Attest der Obrigkeit des Orts, daß sie noch am Leben und unverheyrathet sey, einreichen, worauf in dem nächsten Zahlungstermin das Antrittsgeld an den rechtmäßigen Eigenthümer gegen Vorzeigung des Receptionsscheins und Quittung, der Wittwe aber die erste halbjährige Pension bezahlet, und ihr der Receptionsschein zur Sicherheit ihrer künftigen Pension, wenn zuvor, daß die Ehe getrennet und das Antrittsgeld zurück gezahlet sey, darauf notiret worden*), resp. gelassen oder ausgehändiget wird. Ueber die halbjährige Pension muß aber die Wittwe noch besonders in jedem Zahlungstermin quittiren, auch das Attest ihres Lebens und unverheyratheten Standes, jedesmal wenn sie ihre Pension abfordert, aufs neue beybringen. In beyden obgedachten Fällen ist die Einsendung der Todenscheine um so mehr zu beschleunigen, als wenn solche nicht vor dem Zahlungstermin eingehen, auch die Zahlung in solchem Termin nicht erfolgen kann. In Ansehung dieser Atteste wiederholen Wir, daß solche, so wie alle übrige, stempelfrey und von den Gerichten auf Verlangen ex officio ausgefertigt werden sollen. Doch wird den Predigern nachgelassen, für einen jeden Tauf- Copulations- und Todenschein höchstens Sechs gute Groschen zu nehmen.

§. 39.

Es soll zwar einem jeden Interessenten frey stehen, die Gelder und Documente entweder unmittelbar an die General-Direction franco einzusenden, oder solche durch einen in Unserer Residenzstadt Berlin wohnhaften Mandatarium übergeben zu lassen. Nur hat man sich im ersten Falle in Ansehung der Nachrichten und Atteste um so mehr der größten Deutlichkeit und Genauigkeit zu befeißigen, damit alle Zweydeutigkeit und alles unnöthige Hin- und Herschreiben vermieden werden möge.

Wir behalten Uns jedoch vor, wenn das Institut sich weiter ausbreitet, in den Provinzen Männer von bekannter Redlichkeit als Commissarien zu ernennen, und durch die Berliner Zeitungen bekannt zu machen, an welche die Recipienten sich adressiren und ihre Documente zu vorläufiger Beurtheilung und weiterer Beförderung an die General-Direction übergeben können.

E

§. 40.

*) Zu mehrerer Bequemlichkeit des Publici werden den Wittwen besondere Pensions-Versicherungsscheine gegeben, dagegen muß der Receptionsschein, wenn solcher zuvörderst von dem Inhaber wegen des zurück erhaltenen Antrittsgeldes gerichtlich quittirt worden, ad acta eingereicht werden.



§. 40.

Die Wittwen-Pensionen können auf keine Weise mit Arrest belegt werden, es sey denn daß ein Dritter zu Erhaltung des Pensionsrechts die Beyträge erweislich bezahlt hätte, in welchen Fällen allein der Creditor von der Wittwen-Pension successive, so wie solche von der Casse bezahlet wird, befriedigt werden soll.

§. 41.

Wir setzen und ordnen, daß dieser gemeinnützigen Anstalt alle Privilegia eines von Uns allein abhängigen Instituti ad pias causas zu statten kommen sollen, und wollen derselben insbesondere Jura Filci bey Rechtshändeln, eine unbeschränkte Befreyung vom Gebrauch des Stempelpapiers, ingleichen von Gerichts-Sporteln, auch die Postfreyheit für die Correspondence, welche die General-Direction selbst zum Besten der ganzen Anstalt mit Landescollegiis und Gerichten, oder mit ihren künftig in den Provinzen zu ernennenden Commissariis zu unterhalten nöthig erachtet wird, hiemit allergnädigst versichern, wogegen die Briefe und Gelder, welche von Particuliers einkommen, oder an selbige gesandt werden, dergleichen Portofreyheit nicht genießen können.

Und damit hierunter kein Irrthum vorgehen möge, soll die General-Direction des Instituts alle abgehende Briefe ic. welchen hiernach die Portofreyheit competiret, außer ihrem besondern Siegel, noch auf dem Umschlage mit der Rubrik:

General - Wittwen - Sachen

stempeln lassen, auch ein dergleichen Siegel und Stempel künftig jedem ihrer Commissarien zustellen, um ihre Briefe ic. an die General-Direction, welche sich zu Portofreyheit qualificiren, als wofür die Commissarien jederzeit haften müssen, damit zu bezeichnen, und werden Wir Unsere sämmtlichen Postämter instruiren lassen, keine Briefe und Gelder an die General-Direction, außer den Landescollegiis und Gerichten, oder von den Commissariis des Instituts selbst mit der nur erwähnten Bezeichnung, unfrankirt anzunehmen.

Die Jurisdiction über die bey diesem Institut angestellte Bediente, in Sachen die ihr Officium betreffen, soll der General-Direction gleichfalls überlassen seyn.

§. 42.

Sollten Auswärtige, die nicht Unsrer Unterthanen, noch in Unsrern Landen wohnhaft sind, sich bey der Societät interessiren, und Wir mit demjenigen Staat, wo dergleichen Interessenten wohnhaft sind, in Krieg gerathen, so daß zwischen beyderseits Landen alle Communication unterbrochen würde, so sollen demobngeachtet die verfallene Pensiones getreulich verwahrt, und sobald sich dazu Gelegenheit findet, oder der Krieg geendiget ist, dergleichen auswärtigen Wittwen, so dazu ein Recht haben, ohnverfürzt nachgezahlet werden, wie es denn auch den auswärtigen Interessenten, wenn sie solchergestalt ohne ihre Schuld mit den Beyträgen zurück bleiben müssen, solche bey wieder eröffneter Communication nachzuzahlen frey bleibt, und soll, wenn sich inzwischen Todesfälle ereignen, dergleichen unverschuldetes Zurück.

rückbleiben der Beyträge, wenn solche nur hiernächst noch bis an den Tod des Socii abgeführt werden, den Interessenten weder in Ansehung des Antrittsgeldes noch der Wittwen-Pensionen zum Nachtheil gereichen. Ueberhaupt aber soll in Ansehung der Auswärtigen, wenn sie ihre Antrittsgelder zurück, oder ihre Wittwen-Pensionen bezahlt erhalten, niemals einiges Abschloß-Recht ausgeübt werden, auch wenn Wir die Ausfuhr dieser und jener Münzsorte aus Unsern Staaten zu verbieten nöthig erachten sollten, solches Verbot auf gegenwärtige Anstalt keine Anwendung finden.

§. 43.

Damit der Inhalt dieses Unsers Patents und Reglements zu jedermanns Wissenschaft gelange, befehlen Wir Unsern Krieger- und Domainen-Kammern, solches auf die allgemeinste Art publiciren, auch den Zeitungen und Intelligenzien der Provinz inseriren zu lassen.

Wir befehlen auch allen Unsern hohen und niedern Landes-Collegiis, Magisträten und Gerichtsobrigkeiten ic. und Unsern sämmtlichen Vasallen und Unterthanen, sich nach dieser Unserer allergnädigsten Vorschrift, in soweit solche einen jeden insbesondere angehet, allerunterthänigst und ganz eigentlich zu achten, insbesondere aber soll die General-Direction gegenwärtiger Anstalt die hierin enthaltene Punkte sämmtlich aufs genaueste beobachten, die gegen das Publikum eingegangene Verbindlichkeiten unverbrüchlich halten, und sich die Ausbreitung des Instituts bestens angelegen seyn lassen.

Wie Wir nun verhoffen, es werden Unsere getreue Unterthanen die Landesväterliche Huld, womit Wir ihnen diese neue Gelegenheit an die Hand geben, das Beste ihrer Familien zu befördern, und die Sorge für deren Unterhalt zu erleichtern, mit allerunterthänigstem Dank erkennen, und aus dieser nützlichen Anstalt den Vortheil ziehen, wozu solche einzig und allein bestimmt ist; so soll jedoch niemand zum Beytritt auf keinerley Weise genöthiget werden, sondern es einen jeden nach Verschiedenheit seines Standes, Vermögens und seiner Gesinnungen gänzlich frey stehen, ob? und in welcher Art er sich dabey interessiren will.

Urkundlich haben Wir dieses Patent und Reglement Allerhöchsteigehändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 28sten December 1775.

Friederich.

(L.S.)

B. v. d. Schulenburg.

No.

Die General-Direction der Königl. Preussischen allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt bescheiniget hiedurch, daß für den ten Receptions-Ter-
min den 1sten der

als Mitglied der Wittwen-Societät recipiret worden, und daß derselbe der

auf seinen Todesfall eine jährliche Pension von

hat versichern lassen. Die General-Direction quittiret zugleich hiedurch über
den baaren und richtigen Empfang des Antrittsgeldes ad in Golde
wovon das Eigenthum

zustehet. Und wie der

und die

selbst, sich verbindtlich machen, den halbjährigen Beitrag von Rthlr.
Gr. in Terminis den 1sten April und 1sten October jeden Jahres prompt
zu erlegen, so soll auch, wenn der

oder die

es sey zu welcher Zeit es wolle, verstirbet, das obgedachte Antrittsgeld, in so-
fern solches nicht nach Inhalt des Königl. Patents und Reglements de dato
Berlin den 28. December 1775 S. 20. lit. b. d. e. der Casse verfallen ist, auf
den nach Eingang des Todtenscheins nächstfolgenden 1sten April oder 1sten
October, ohne Abzug, jedoch auch ohne Zinsen dem hierin benannten Eigen-
thü-

ehümer oder sonst rechtmäßigen Inhaber dieses Scheins, in vollwichtigen Friedrichsd'oren oder andern vollwichtigen Pistolen, deren 35 auf eine Mark gehen, und die zu 21 Karat 9 Grän ausgemünzet sind, zurückgezahlt; nicht minder, wenn der

den ersten
mit Tode abgeht, der

und vor dem 1sten

eine jährliche Pension von	1stn	und vor dem 1sten	1stn	gGr., wenn derselben den
abgeht, eine jährliche Pension von	1stn	und vor dem 1sten	1stn	gGr., wenn derselbe den
abgeht, eine jährliche Pension von	den 1sten	oder später mit Tode abgeht,	die versicher-	te jährliche Pension von
dem nächsten Zahlungstermin nach dem Absterben des *)				

in halbjährigen Ratis, so lange sie lebt und unverheyrathet ist, sonst aber nach der Bestimmung des obengedachten Königl. Patents S. 27. ohnfehlbar gereicht werden, wofür die Königl. Haupt-Banque und die Churmärkische Landschaft solidarisch einstehen.

Berlin, den

*) In so fern nicht die Hebungen des ersten Jahres auf Berichtigung des nach Maßgabe des Publicandi vom 25. May 1796 No. 3. der Casse anheim fallenden Antrittsgeldes ange-rechnet werden müssen.

(L.S.)

General-Direction der Königl. Preussischen allgemeinen
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Haupt-Buch fol.

Rendant.

No.

No.

Das der

den halbjährig pränumerando zu leistenden Beitrag auf den von der
 Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt unter obiger
 Nummer ausgefertigten Rezeptionschein, für die Monate

mit Rthlr. gGr. gPf. in Friedrichsd'or

richtig bezahlet hat, wird hiemit quittirend bescheiniget.

Berlin, den ten 18

Haupt-Kasse der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-
 Verpflegungs-Anstalt.

Tabel

T a b e l l e n

der

Antritts-Gelder und jährlichen Beiträge

für

Männer von 20 bis 60 Jahren,

welche

ihren Frauen von verschiedenem Alter

Eine Wittwen-Pension von 25 Reichs-Thalern

versichern wollen.

Zum Gebrauch derjenigen Interessenten, welche vom 1sten September 1796 an gerechnet,
der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beytreten.

Zur Bequemlichkeit des Publici wird in Ansehung des Gebrauchs gegenwärtiger Tabellen hier wiederholet, daß ein jeder, der einer Frauensperson eine Pension von 25 Rthlr. versichern will, an Antrittsgeld und jährlichen Beytrag genau dasjenige zahlet, was er in der Tabelle für sein Alter, neben dem Alter der Frauensperson, verzeichuet findet, und auf gleiche Art zu einer Pension von $10\frac{1}{2}$ Rthlr., überall die Hälfte von diesen Sätzen zu erlegen ist.

Wer hingegen höhere Pensiones verlangt, zahlet diese resp. Summen so oft, als oft die Zahl 25 in der verlangten Pensions-Summe enthalten ist.

Es zahlet also z. E.

Ein Mann von 30 Jahren für eine Frau von 25 Jahren

Zu einer Pension von 50 Rthlr. an Antrittsgeld zweimal 40 oder 80 Rthlr.

an jährl. Beytr. 2mal 1 Rthlr. 12 gGr. oder 3 —

Zu einer Pension von 75 Rthlr. an Antrittsgeld dreimal 40 oder 120 —

an jährl. Beytr. 3mal 1 Rthlr. 12 gGr. oder 4 — 12 gGr.

Zu einer Pension von 100 Rthlr. an Antrittsgeld viermal 40 oder 160 —

an jährl. Beytr. 4mal 1 Rthlr. 12 gGr. oder 6 —

Und ein Mann von 54 Jahren zahlet für eine Frau von 40 Jahren

Zu einer Pension von 50 Rthlr. an Antrittsgeld zweimal 44 oder 88 —

an jährl. Beytr. 2mal 6 Rthlr. 8 gGr. oder 12 — 16 gGr.

Zu einer Pension von 75 Rthlr. an Antrittsgeld dreimal 44 oder 132 —

an jährl. Beytr. 3mal 6 Rthlr. 8 gGr. oder 19 —

Zu einer Pension von 100 Rthlr. an Antrittsgeld viermal 44 oder 176 —

an jährl. Beytr. 4mal 6 Rthlr. 8 Gr. oder 25 — 8 gGr.

und so ferner.

Alter des Mannes 20 Jahr.			Alter des Mannes 21 Jahr.			Alter des Mannes 22 Jahr.		
Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag Rthlr. g Gr.	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag Rthlr. g Gr.	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthlr. g Gr.
15 Jahr			15 Jahr		1 14	15 Jahr		1 16
16 "	Fünftig Reichsthaler, wenn der Eintritt 5 Jahre und darüber verschoben wird. Fünftig Reichsthaler von jeder Pension's-Summe, welche über 500 Rthlr. versichert wird.	Durchgehends 1 Rthlr. 12 Gr.	16 "	Fünftig Reichsthaler, wenn der Eintritt 5 Jahre und darüber verschoben wird. Fünftig Reichsthaler von jeder Pension's-Summe, welche über 500 Rthlr. versichert wird.	Durchgehends 1 Rthlr. 12 Gr.	16 "	Fünftig Reichsthaler, wenn der Eintritt 5 Jahre und darüber verschoben wird. Fünftig Reichsthaler von jeder Pension's-Summe, welche über 500 Rthlr. versichert wird.	1 14
17 "								
18 "								
19 "								
20 "								
21 "								
22 "								
23 "								
24 "								
25 "								
26 "								
27 "								
28 "								
29 "								
30 "								
31 "								
32 "								
33 "								
34 "								
35 "								
36 "								
37 "								
38 "								
39 "								
40 "								
41 "								
42 "								
43 "								
44 "								
45 "								
46 "								
47 "								
48 "								
49 "								
50 "								
51 "								
52 "								
53 "								
54 "								
55 "								
56 "								
57 "								
58 "								
59 "								

Alter des Mannes 25 Jahr.			Alter des Mannes 24 Jahr.			Alter des Mannes 25 Jahr.		
Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag Rthlr. g Gr.	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag Rthlr. g Gr.	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag Rthlr. g Gr.
15 Jahr		1 18	15 Jahr		1 21	15 Jahr		2 —
16 "	Fünffig Reichsthaler, wenn der Eintritt 5 Jahre und darüber verschoben wird.	1 16	16 "	Fünffig Reichsthaler, wenn der Eintritt 5 Jahre und darüber verschoben wird.	1 18	16 "	Fünffig Reichsthaler, wenn der Eintritt 5 Jahre und darüber verschoben wird.	1 21
17 "		1 14	17 "		1 16	17 "		1 18
18 "			18 "		1 14	18 "		1 16
19 "			19 "			19 "		1 14
20 "			20 "			20 "		
21 "			21 "			21 "		
22 "			22 "			22 "		
23 "			23 "			23 "		
24 "			24 "			24 "		
25 "			25 "			25 "		
26 "		26 "		26 "				
27 "		27 "		27 "				
28 "		28 "		28 "				
29 "		29 "		29 "				
30 "		30 "		30 "				
31 "		31 "		31 "				
32 "		32 "		32 "				
33 "		33 "		33 "				
34 "		34 "		34 "				
35 "		35 "		35 "				
36 "		36 "		36 "				
37 "		37 "		37 "				
38 "		38 "		38 "				
39 "		39 "		39 "				
40 "		40 "		40 "				
41 "		41 "		41 "				
42 "		42 "		42 "				
43 "		43 "		43 "				
44 "		44 "		44 "				
45 "		45 "		45 "				
46 "		46 "		46 "				
47 "		47 "		47 "				
48 "		48 "		48 "				
49 "		49 "		49 "				
50 "		50 "		50 "				
51 "		51 "		51 "				
52 "		52 "		52 "				
53 "		53 "		53 "				
54 "		54 "		54 "				
55 "		55 "		55 "				
56 "		56 "		56 "				
57 "		57 "		57 "				
58 "		58 "		58 "				
59 "		59 "		59 "				

Fünffig Reichsthaler, wenn der Eintritt 5 Jahre und darüber verschoben wird.

Bierzig Reichsthaler.

Durchgehends 1 Rthlr. 12 g Gr.

Fünffig Reichsthaler, wenn der Eintritt 5 Jahre und darüber verschoben wird.

Bierzig Reichsthaler.

Durchgehends 1 Rthlr. 12 g Gr.

Fünffig Reichsthaler, wenn der Eintritt 5 Jahre und darüber verschoben wird.

Bierzig Reichsthaler.

Durchgehends 1 Rthlr. 12 g Gr.

Alter des Mannes 26 Jahr.			Alter des Mannes 27 Jahr.			Alter des Mannes 28 Jahr.		
Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag Rthlr. g Gr.	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag Rthlr. g Gr.	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag Rthlr. g Gr.
15 Jahr	Fünftig Reichsthaler, wenn der Beitritt 5 Jahre und darüber verschoben wird. Fünftig Reichsthaler von jeder Pensions-Summe, welche über 500 Rthlr. versichert wird.	2 2	15 Jahr	Fünftig Reichsthaler, wenn der Beitritt 5 Jahre und darüber verschoben wird. Fünftig Reichsthaler von jeder Pensions-Summe, welche über 500 Rthlr. versichert wird.	2 4	15 Jahr	Fünftig Reichsthaler, wenn der Beitritt 5 Jahre und darüber verschoben wird. Fünftig Reichsthaler von jeder Pensions-Summe, welche über 500 Rthlr. versichert wird.	2 6
16 "		1 23	16 "		2 1	16 "		2 3
17 "		1 20	17 "		1 22	17 "		2 1
18 "		1 18	18 "		1 20	18 "		1 22
19 "		1 16	19 "		1 18	19 "		1 20
20 "		1 14	20 "		1 16	20 "		1 18
21 "			21 "		1 14	21 "		1 16
22 "			22 "			22 "		1 14
23 "			23 "			23 "		
24 "			24 "			24 "		
25 "			25 "			25 "		
26 "			26 "			26 "		
27 "			27 "			27 "		
28 "			28 "			28 "		
29 "			29 "			29 "		
30 "		30 "		30 "				
31 "		31 "		31 "				
32 "		32 "		32 "				
33 "		33 "		33 "				
34 "		34 "		34 "				
35 "		35 "		35 "				
36 "		36 "		36 "				
37 "		37 "		37 "				
38 "		38 "		38 "				
39 "		39 "		39 "				
40 "		40 "		40 "				
41 "		41 "		41 "				
42 "		42 "		42 "				
43 "		43 "		43 "				
44 "		44 "		44 "				
45 "		45 "		45 "				
46 "		46 "		46 "				
47 "		47 "		47 "				
48 "		48 "		48 "				
49 "		49 "		49 "				
50 "		50 "		50 "				
51 "		51 "		51 "				
52 "		52 "		52 "				
53 "		53 "		53 "				
54 "		54 "		54 "				
55 "		55 "		55 "				
56 "		56 "		56 "				
57 "		57 "		57 "				
58 "		58 "		58 "				
59 "		59 "		59 "				

Durchgehends 1 Rthlr. 12 g Gr.

Durchgehends 1 Rthlr. 12 g Gr.

Durchgehends 1 Rthlr. 12 g Gr.

Alter des Mannes 29 Jahr. Alter des Mannes 30 Jahr. Alter des Mannes 31 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag Rthlr. gGr.	Alter der Frau.	Antritts-Geb.	Jährlicher Beitrag Rthlr. gGr.	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthlr. gGr.
15 Jahr	Fünffig Reichsthaler, wenn der Eintritt 5 Jahre und darüber verschoben wird. Fünffig Reichsthaler von jeder Penfions-Summe, welche über 500 Rthlr. versichert wird.	2 9	15 Jahr	Fünffig Reichsthaler, wenn der Eintritt 5 Jahre und darüber verschoben wird. Fünffig Reichsthaler von jeder Penfions-Summe, welche über 500 Rthlr. versichert wird.	2 12	15 Jahr	Fünffig Reichsthaler, wenn der Eintritt 5 Jahre und darüber verschoben wird. Fünffig Reichsthaler von jeder Penfions-Summe, welche über 500 Rthlr. versichert wird.	2 15
16 "		2 6	16 "		2 9	16 "		2 12
17 "		2 3	17 "		2 6	17 "		2 9
18 "		2 —	18 "		2 3	18 "		2 6
19 "		1 22	19 "		2 —	19 "		2 3
20 "		1 20	20 "		1 22	20 "		2 —
21 "		1 18	21 "		1 20	21 "		1 22
22 "		1 16	22 "		1 18	22 "		1 20
23 "		1 14	23 "		1 16	23 "		1 18
24 "			24 "		1 14	24 "		1 16
25 "			25 "			25 "		1 14
26 "			26 "			26 "		
27 "			27 "			27 "		
28 "			28 "			28 "		
29 "			29 "			29 "		
30 "			30 "			30 "		
31 "			31 "			31 "		
32 "			32 "			32 "		
33 "			33 "			33 "		
34 "			34 "			34 "		
35 "			35 "			35 "		
36 "			36 "			36 "		
37 "			37 "			37 "		
38 "			38 "			38 "		
39 "			39 "			39 "		
40 "			40 "			40 "		
41 "			41 "			41 "		
42 "			42 "			42 "		
43 "			43 "			43 "		
44 "		44 "		44 "				
45 "		45 "		45 "				
46 "		46 "		46 "				
47 "		47 "		47 "				
48 "		48 "		48 "				
49 "		49 "		49 "				
50 "		50 "		50 "				
51 "		51 "		51 "				
52 "		52 "		52 "				
53 "		53 "		53 "				
54 "		54 "		54 "				
55 "		55 "		55 "				
56 "		56 "		56 "				
57 "		57 "		57 "				
58 "		58 "		58 "				
59 "		59 "		59 "				

Dreißig Reichsthaler.

Durchgehends 1 Rthlr. 12 gGr.

Dreißig Reichsthaler.

Durchgehends 1 Rthlr. 12 gGr.

Dreißig Reichsthaler.

Durchgehends 1 Rthlr. 12 gGr.

Alter des Mannes 32 Jahr. Alter des Mannes 55 Jahr. Alter des Mannes 54 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthlr. 9Gr.	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthlr. 9Gr.	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthlr. 9Gr.
15 Jahr	Fünftig Reichsthaler, wenn der Beitrag 5 Jahre und darüber verschoben wird. Fünftig Reichsthaler von jeder Pensions-Summe, welche über 500 Rthlr. verschert wird.	2	15 Jahr	Fünftig Reichsthaler, wenn der Beitrag 5 Jahre und darüber verschoben wird. Fünftig Reichsthaler von jeder Pensions-Summe, welche über 500 Rthlr. verschert wird.	22	15 Jahr	Dreißig Reichsthaler, wenn der Beitrag 5 Jahre und darüber verschoben wird. Dreißig Reichsthaler von jeder Pensions-Summe, welche über 500 Rthlr. verschert wird.	3
16 "		2	16 "		22	16 "		2
17 "		2	17 "		22	17 "		2
18 "		2	18 "		22	18 "		2
19 "		2	19 "		22	19 "		2
20 "		2	20 "		22	20 "		2
21 "		2	21 "		22	21 "		2
22 "		1	22 "		22	22 "		2
23 "		1	23 "		22	23 "		2
24 "		1	24 "		22	24 "		2
25 "		1	25 "		22	25 "		1
26 "		1	26 "		22	26 "		1
27 "			27 "		22	27 "		1
28 "			28 "		22	28 "		1
29 "			29 "		22	29 "		1
30 "			30 "		22	30 "		
31 "			31 "		22	31 "		
32 "			32 "		22	32 "		
33 "			33 "		22	33 "		
34 "			34 "		22	34 "		
35 "			35 "		22	35 "		
36 "			36 "		22	36 "		
37 "			37 "		22	37 "		
38 "			38 "		22	38 "		
39 "			39 "		22	39 "		
40 "			40 "		22	40 "		
41 "			41 "		22	41 "		
42 "			42 "		22	42 "		
43 "			43 "		22	43 "		
44 "			44 "		22	44 "		
45 "		45 "	22	45 "				
46 "		46 "	22	46 "				
47 "		47 "	22	47 "				
48 "		48 "	22	48 "				
49 "		49 "	22	49 "				
50 "		50 "	22	50 "				
51 "		51 "	22	51 "				
52 "		52 "	22	52 "				
53 "		53 "	22	53 "				
54 "		54 "	22	54 "				
55 "		55 "	22	55 "				
56 "		56 "	22	56 "				
57 "		57 "	22	57 "				
58 "		58 "	22	58 "				
59 "		59 "	22	59 "				

Durchgehends 1 Rthlr. 12 Gr.

Durchgehends 1 Rthlr. 12 Gr.

Durchgehends 1 Rthlr. 12 Gr.

Dreißig Reichsthaler.

Fünftig Reichsthaler.

Alter des Mannes 55 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag. Rthlr. gGr.
15 Jahr		3 6
16 "		3 3
17 "		3 —
18 "		2 21
19 "		2 18
20 "		2 15
21 "		2 12
22 "		2 9
23 "		2 6
24 "		2 3
25 "		2 —
26 "		1 21
27 "		1 18
28 "		1 16
29 "		1 14
30 "		1 —
31 "		—
32 "		—
33 "		—
34 "		—
35 "		—
36 "		—
37 "		—
38 "		—
39 "		—
40 "		—
41 "		—
42 "		—
43 "		—
44 "		—
45 "		—
46 "		—
47 "		—
48 "		—
49 "		—
50 "		—
51 "		—
52 "		—
53 "		—
54 "		—
55 "		—
56 "		—
57 "		—
58 "		—
59 "		—

Fünftig Reichsthaler, wenn der Beytritt 5 Jahre und darüber verschoben wird.

Vierzig Reichsthaler.

Durchgehends 1 Rthlr. 12 gGr.

Alter des Mannes 36 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag. Rthlr. gGr.
15 Jahr		3 10
16 "		3 7
17 "		3 4
18 "		3 1
19 "		2 23
20 "		2 20
21 "		2 17
22 "		2 14
23 "		2 11
24 "		2 8
25 "		2 5
26 "		2 2
27 "		1 23
28 "		1 21
29 "		1 19
30 "		1 17
31 "		—
32 "		—
33 "		—
34 "		—
35 "		—
36 "		—
37 "		—
38 "		—
39 "		—
40 "		—
41 "		—
42 "		—
43 "		—
44 "		—
45 "		—
46 "		—
47 "		—
48 "		—
49 "		—
50 "		—
51 "		—
52 "		—
53 "		—
54 "		—
55 "		—
56 "		—
57 "		—
58 "		—
59 "		—

Fünftig Reichsthaler, wenn der Beytritt 5 Jahre und darüber verschoben wird.

Vierzig Reichsthaler.

Durchgehends 1 Rthlr. 14 gGr.

Alter des Mannes 37 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag. Rthlr. gGr.
15 Jahr		3 14
16 "		3 11
17 "		3 8
18 "		3 5
19 "		3 3
20 "		3 1
21 "		2 22
22 "		2 19
23 "		2 16
24 "		2 13
25 "		2 10
26 "		2 7
27 "		2 4
28 "		2 2
29 "		2 1
30 "		2 1
31 "		1 19
32 "		—
33 "		—
34 "		—
35 "		—
36 "		—
37 "		—
38 "		—
39 "		—
40 "		—
41 "		—
42 "		—
43 "		—
44 "		—
45 "		—
46 "		—
47 "		—
48 "		—
49 "		—
50 "		—
51 "		—
52 "		—
53 "		—
54 "		—
55 "		—
56 "		—
57 "		—
58 "		—
59 "		—

Fünftig Reichsthaler, wenn der Beytritt 5 Jahre und darüber verschoben wird.

Vierzig Reichsthaler.

Durchgehends 1 Rthlr. 16 gGr.

Alter des Mannes 38 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthlr. gGr.
15 Jahr		3 18
16 "	Funfzig Reichsthaler, wenn der Beitrag 5 Jahre und darüber verschoben wird.	3 15
17 "		3 12
18 "		3 10
19 "		3 8
20 "		3 6
21 "		3 3
22 "		3 1
23 "		3 1
24 "		3 1
25 "		3 1
26 "	3 1	
27 "	3 1	
28 "	3 1	
29 "	3 1	
30 "	3 1	
31 "	3 1	
32 "	3 1	
33 "	3 1	
34 "	3 1	
35 "	3 1	
36 "	3 1	
37 "	3 1	
38 "	3 1	
39 "	3 1	
40 "	3 1	
41 "	3 1	
42 "	3 1	
43 "	3 1	
44 "	3 1	
45 "	3 1	
46 "	3 1	
47 "	3 1	
48 "	3 1	
49 "	3 1	
50 "	3 1	
51 "	3 1	
52 "	3 1	
53 "	3 1	
54 "	3 1	
55 "	3 1	
56 "	3 1	
57 "	3 1	
58 "	3 1	
59 "	3 1	

Alter des Mannes 39 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthlr. gGr.
15 Jahr		4 1
16 "	Funfzig Reichsthaler, wenn der Beitrag 5 Jahre und darüber verschoben wird.	4 3
17 "		4 3
18 "		4 3
19 "		4 3
20 "		4 3
21 "		4 3
22 "		4 3
23 "		4 3
24 "		4 3
25 "		4 3
26 "	4 3	
27 "	4 3	
28 "	4 3	
29 "	4 3	
30 "	4 3	
31 "	4 3	
32 "	4 3	
33 "	4 3	
34 "	4 3	
35 "	4 3	
36 "	4 3	
37 "	4 3	
38 "	4 3	
39 "	4 3	
40 "	4 3	
41 "	4 3	
42 "	4 3	
43 "	4 3	
44 "	4 3	
45 "	4 3	
46 "	4 3	
47 "	4 3	
48 "	4 3	
49 "	4 3	
50 "	4 3	
51 "	4 3	
52 "	4 3	
53 "	4 3	
54 "	4 3	
55 "	4 3	
56 "	4 3	
57 "	4 3	
58 "	4 3	
59 "	4 3	

Alter des Mannes 40 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthlr. gGr.
15 Jahr		4 6
16 "	Funfzig Reichsthaler, wenn der Beitrag 5 Jahre und darüber verschoben wird.	4 3
17 "		4 3
18 "		4 3
19 "		4 3
20 "		4 3
21 "		4 3
22 "		4 3
23 "		4 3
24 "		4 3
25 "		4 3
26 "	4 3	
27 "	4 3	
28 "	4 3	
29 "	4 3	
30 "	4 3	
31 "	4 3	
32 "	4 3	
33 "	4 3	
34 "	4 3	
35 "	4 3	
36 "	4 3	
37 "	4 3	
38 "	4 3	
39 "	4 3	
40 "	4 3	
41 "	4 3	
42 "	4 3	
43 "	4 3	
44 "	4 3	
45 "	4 3	
46 "	4 3	
47 "	4 3	
48 "	4 3	
49 "	4 3	
50 "	4 3	
51 "	4 3	
52 "	4 3	
53 "	4 3	
54 "	4 3	
55 "	4 3	
56 "	4 3	
57 "	4 3	
58 "	4 3	
59 "	4 3	

Funfzig Reichsthaler, wenn der Beitrag 5 Jahre und darüber verschoben wird.

Funfzig Reichsthaler, wenn der Beitrag 5 Jahre und darüber verschoben wird.

Funfzig Reichsthaler, wenn der Beitrag 5 Jahre und darüber verschoben wird.

Durchgehends 1 Rthlr. 18 gGr.

Durchgehends 1 Rthlr. 21 gGr.

Durchgehends 2 Rthlr. 1 gGr.

Alter des Mannes 41 Jahr. Alter des Mannes 42 Jahr. Alter des Mannes 43 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthlr. gGr.	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthlr. gGr.	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthlr. gGr.
15 Jahr	Fünftzig Reichsthaler, wenn der Eintritt 5 Jahre und darüber verschoben wird. Fünftzig Reichsthaler von jeder Penfions-Summe, welche über 500 Rthlr. versichert wird.	4 16	15 Jahr	Fünftzig Reichsthaler, wenn der Eintritt 5 Jahre und darüber verschoben wird. Fünftzig Reichsthaler von jeder Penfions-Summe, welche über 500 Rthlr. versichert wird.	5 3	15 Jahr	Vierzig Reichsthaler. Vierzig Reichsthaler, wenn der Eintritt 5 Jahre und darüber verschoben wird. Fünftzig Reichsthaler von jeder Penfions-Summe, welche über 500 Rthlr. versichert wird.	5 14
16 "		4 14	16 "		5 —	16 "		5 12
17 "		4 12	17 "		4 21	17 "		5 9
18 "		4 9	18 "		4 18	18 "		5 6
19 "		4 6	19 "		4 16	19 "		5 3
20 "		4 3	20 "		4 14	20 "		— —
21 "		4 —	21 "		4 10	21 "		4 20
22 "		3 21	22 "		4 6	22 "		4 16
23 "		3 18	23 "		4 3	23 "		4 13
24 "		3 15	24 "		4 —	24 "		4 9
25 "		3 12	25 "		4 21	25 "		4 6
26 "		3 9	26 "		3 17	26 "		4 2
27 "		3 6	27 "		3 14	27 "		3 22
28 "		3 3	28 "		3 11	28 "		3 18
29 "		3 —	29 "		3 8	29 "		3 15
30 "		2 22	30 "		3 5	30 "		3 12
31 "		2 19	31 "		3 1	31 "		3 8
32 "		2 16	32 "		2 21	32 "		3 4
33 "		2 13	33 "		2 18	33 "		3 —
34 "		2 10	34 "		2 15	34 "		2 20
35 "		2 7	35 "		2 12	35 "		2 17
36 "			36 "		2 8	36 "		2 13
37 "			37 "			37 "		2 9
38 "			38 "			38 "		
39 "			39 "			39 "		
40 "			40 "			40 "		
41 "			41 "			41 "		
42 "			42 "			42 "		
43 "			43 "			43 "		
44 "			44 "			44 "		
45 "			45 "			45 "		
46 "			46 "			46 "		
47 "			47 "			47 "		
48 "			48 "			48 "		
49 "			49 "			49 "		
50 "			50 "			50 "		
51 "			51 "			51 "		
52 "			52 "			52 "		
53 "			53 "			53 "		
54 "		54 "		54 "				
55 "		55 "		55 "				
56 "		56 "		56 "				
57 "		57 "		57 "				
58 "		58 "		58 "				
59 "		59 "		59 "				

Durchgehends 2 Rthlr. 3 gGr.

Durchgehends 2 Rthlr. 4 gGr.

Durchgehends 2 Rthlr. 5 gGr.

Alter des Mannes 44 Jahr. Alter des Mannes 45 Jahr. Alter des Mannes 46 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytritt. Rthlr. gGr.	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytritt. Rthlr. gGr.	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag. Rthlr. gGr.		
15 Jahr	Fünffig Reichsthaler, wenn der Beytritt 5 Jahre und darüber verschoben wird. Fünffig Reichsthaler von jeder Pensions-Summe, welche über 500 Rthlr. verschert wird.	6	16 Jahr	Fünffig Reichsthaler, wenn der Beytritt 5 Jahre und darüber verschoben wird. Fünffig Reichsthaler von jeder Pensions-Summe, welche über 500 Rthlr. verschert wird.	6	17 Jahr	Fünffig Reichsthaler, wenn der Beytritt 5 Jahre und darüber verschoben wird. Fünffig Reichsthaler von jeder Pensions-Summe, welche über 500 Rthlr. verschert wird.	7		
16 "		1	17 "		9	18 "		1		
17 "		22	18 "		6	19 "		6	18 "	2
18 "		19	19 "		6	20 "		2	19 "	23
19 "		16	20 "		5	21 "		20	20 "	16
20 "		13	21 "		5	22 "		16	21 "	12
21 "		10	22 "		5	23 "		12	22 "	8
22 "		6	23 "		5	24 "		8	23 "	4
23 "		2	24 "		5	25 "		4	24 "	2
24 "		2	25 "		5	26 "		4	25 "	2
25 "		2	26 "		5	27 "		4	26 "	2
26 "		2	27 "		4	28 "		20	27 "	2
27 "		2	28 "		4	29 "		16	28 "	2
28 "		2	29 "		4	30 "		12	29 "	2
29 "		2	30 "		4	31 "		8	30 "	2
30 "		2	31 "		4	32 "		4	31 "	2
31 "		2	32 "		4	33 "		4	32 "	2
32 "		2	33 "		3	34 "		19	33 "	2
33 "		2	34 "		3	35 "		14	34 "	2
34 "		2	35 "		3	36 "		9	35 "	2
35 "		2	36 "		2	37 "		5	36 "	2
36 "		2	37 "		2	38 "		1	37 "	2
37 "		2	38 "		2	39 "		20	38 "	2
38 "		2	39 "		2	40 "		16	39 "	2
39 "		2	40 "		2	41 "		12	40 "	2
40 "		2	41 "		2	42 "		8	41 "	2
41 "		2	42 "		2	43 "		4	42 "	2
42 "		2	43 "		2	44 "		4	43 "	2
43 "		2	44 "		2	45 "		4	44 "	2
44 "		2	45 "		2	46 "		4	45 "	2
45 "		2	46 "		2	47 "		4	46 "	2
46 "		2	47 "		2	48 "		4	47 "	2
47 "		2	48 "		2	49 "		4	48 "	2
48 "		2	49 "		2	50 "		4	49 "	2
49 "		2	50 "		2	51 "		4	50 "	2
50 "	2	51 "	2	52 "	4	51 "	2			
51 "	2	52 "	2	53 "	4	52 "	2			
52 "	2	53 "	2	54 "	4	53 "	2			
53 "	2	54 "	2	55 "	4	54 "	2			
54 "	2	55 "	2	56 "	4	55 "	2			
55 "	2	56 "	2	57 "	4	56 "	2			
56 "	2	57 "	2	58 "	4	57 "	2			
57 "	2	58 "	2	59 "	4	58 "	2			
58 "	2	59 "	2	60 "	4	59 "	2			
59 "	2	60 "	2			60 "	2			

Dreißig Reichsthaler.

Dreißig Reichsthaler.

Dreißig Reichsthaler.

Durchgehends 2 Rthlr. 7 gGr.

Durchgehends 2 Rthlr. 8 gGr.

Durchgehends 2 Rthlr. 16 gGr.

Alter des Mannes 47 Jahr. | Alter des Mannes 48 Jahr. | Alter des Mannes 49 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag Rthlr.gGr.	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag Rthlr.gGr.	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag Rthlr.gGr.
18 Jahr	Fünffig Reichsthaler, wenn der Bedient 5 Jahre und darüber verschoben wird. Fünffig Reichsthaler von jeder Pensions-Summe, welche über 500 Rthlr. versichert wird.	7 11	19 Jahr	Fünffig Reichsthaler, wenn der Bedient 5 Jahre und darüber verschoben wird. Fünffig Reichsthaler von jeder Pensions-Summe, welche über 500 Rthlr. versichert wird.	7 22	20 Jahr	Fünffig Reichsthaler, wenn der Bedient 5 Jahre und darüber verschoben wird. Fünffig Reichsthaler von jeder Pensions-Summe, welche über 500 Rthlr. versichert wird.	8 9
19 "		7 7	20 "		7 18	21 "		8 5
20 "		7 3	21 "		7 15	22 "		8 1
21 "		7 —	22 "		7 11	23 "		7 22
22 "		6 20	23 "		7 7	24 "		7 18
23 "		6 16	24 "		7 3	25 "		7 14
24 "		6 12	25 "		6 6	26 "		7 10
25 "		6 8	26 "		6 6	27 "		7 6
26 "		6 4	27 "		6 15	28 "		7 2
27 "		6 —	28 "		6 10	29 "		6 22
28 "		5 19	29 "		6 6	30 "		6 18
29 "		5 14	30 "		6 2	31 "		6 12
30 "		5 10	31 "		5 20	32 "		6 6
31 "		5 5	32 "		5 15	33 "		6 1
32 "		5 —	33 "		5 10	34 "		5 20
33 "		4 19	34 "		5 5	35 "		5 14
34 "		4 14	35 "		4 4	36 "		5 9
35 "		4 9	36 "		4 18	37 "		5 4
36 "		4 5	37 "		4 13	38 "		4 22
37 "		4 —	38 "		4 8	39 "		4 16
38 "		3 19	39 "		4 3	40 "		4 11
39 "		3 14	40 "		3 22	41 "		4 5
40 "	3 9	41 "	3 18	42 "	4 1			
41 "	3 4	42 "	3 13	43 "	3 20			
42 "		43 "		44 "				
43 "		44 "		45 "				
44 "		45 "		46 "				
45 "		46 "		47 "				
46 "		47 "		48 "				
47 "		48 "		49 "				
48 "		49 "		50 "				
49 "		50 "		51 "				
50 "		51 "		52 "				
51 "		52 "		53 "				
52 "		53 "		54 "				
53 "		54 "		55 "				
54 "		55 "		56 "				
55 "		56 "		57 "				
56 "		57 "		58 "				
57 "		58 "		59 "				
58 "		59 "		60 "				
59 "		60 "		61 "				
60 "		61 "		62 "				
61 "		62 "		63 "				
62 "		63 "		64 "				

Dreißig Reichsthaler.

Dreißig Reichsthaler.

Dreißig Reichsthaler.

Durchgehends 3 Rthlr. — gGr.

Durchgehends 3 Rthlr. 8 gGr.

Durchgehends 3 Rthlr. 16 gGr.

Alter des Mannes 50 Jahr.

Alter des Mannes 51 Jahr.

Alter des Mannes 52 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag Rthlr. gGr.	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag Rthlr. gGr.	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag Rthlr. gGr.
26 Jahr	Fünftig Reichsthaler, wenn der Benefitt 5 Jahre und darüber verschoben wird. Fünftig Reichsthaler von jeder Penfions-Summe, welche über 500 Rthlr. versichert wird.	8 2	27 Jahr	Ein und Bierzig Reichsthaler, wenn der Benefitt 5 Jahre und darüber verschoben wird. Fünftig Reichsthaler von jeder Penfions-Summe, welche über 500 Rthlr. versichert wird.	8 9	28 Jahr	Zwey und Bierzig Reichsthaler, wenn der Benefitt 5 Jahre und darüber verschoben wird. Fünftig Reichsthaler von jeder Penfions-Summe, welche über 500 Rthlr. versichert wird.	8 16
27 "		7 7	28 "		8 8	29 "		8 11
28 "		7 18	29 "		8 1	30 "		8 6
29 "		7 14	30 "		7 21	31 "		8 1
30 "		7 10	31 "		7 15	32 "		7 19
31 "		7 4	32 "		7 9	33 "		7 13
32 "		6 22	33 "		7 3	34 "		7 7
33 "		6 16	34 "		6 21	35 "		7 1
34 "		6 11	35 "		6 15	36 "		6 18
35 "		6 5	36 "		6 8	37 "		6 11
36 "		6 1	37 "		6 2	38 "		6 4
37 "		5 18	38 "		5 20	39 "		5 22
38 "		5 12	39 "		5 14	40 "		5 16
39 "		5 6	40 "		5 8	41 "		5 10
40 "		5 1	41 "		5 3	42 "		5 5
41 "		4 19	42 "		4 22	43 "		5 1
42 "		4 14	43 "		4 17	44 "		4 19
43 "		4 10	44 "		4 12	45 "		4 14
44 "		4 5	45 "		4 7	46 "		4 8
45 "		Durchgehends 4 Rthlr. — gGr.	47 "		Durchgehends 4 Rthlr. 2 gGr.	47 "		Durchgehends 4 Rthlr. 2 gGr.
46 "			47 "			48 "		
47 "	48 "		49 "	49 "				
48 "	49 "		50 "	50 "				
49 "	50 "		51 "	51 "				
50 "	51 "		52 "	52 "				
51 "	52 "		53 "	53 "				
52 "	53 "	54 "	54 "					
53 "	54 "	55 "	55 "					
54 "	55 "	56 "	56 "					
55 "	56 "	57 "	57 "					
56 "	57 "	58 "	58 "					
57 "	58 "	59 "	59 "					
58 "	59 "	60 "	60 "					
59 "	60 "	61 "	61 "					
60 "	61 "	62 "	62 "					
61 "	62 "	63 "	63 "					
62 "	63 "	64 "	64 "					
63 "	64 "	65 "	65 "					
64 "	65 "	66 "	66 "					
65 "	66 "	67 "	67 "					
66 "	67 "	68 "	68 "					
67 "	68 "	69 "	69 "					
68 "	69 "	70 "	70 "					
69 "	70 "	71 "	71 "					
70 "	71 "	72 "	72 "					

Alter des Mannes 53 Jahr. Alter des Mannes 54 Jahr. Alter des Mannes 55 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag Rthlr. g Gr.	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthlr. g Gr.	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag Rthlr. g Gr.		
29 Jahr	Fünffig Reichsthaler, wenn der Beytritt 5 Jahre und darüber verschoben wird. Fünffig Reichsthaler von jeder Pensions-Summe, welche über 500 Rthlr. versichert wird.	9	30 Jahr	Fünffig Reichsthaler, wenn der Beytritt 5 Jahre und darüber verschoben wird. Fünffig Reichsthaler von jeder Pensions-Summe, welche über 500 Rthlr. versichert wird.	6	36 Jahr	Fünffig Reichsthaler, wenn der Beytritt 5 Jahre und darüber verschoben wird. Fünffig Reichsthaler von jeder Pensions-Summe, welche über 500 Rthlr. versichert wird.	8		
30 "		—	31 "		9	37 "		—	8	—
31 "		19	32 "		9	38 "		18	7	17
32 "		12	33 "		8	39 "		11	7	9
33 "		6	34 "		8	40 "		5	7	1
34 "		18	35 "		7	41 "		22	6	18
35 "		11	36 "		7	42 "		14	6	12
36 "		4	37 "		7	43 "		6	6	6
37 "		21	38 "		6	44 "		23	6	1
38 "		14	39 "		6	45 "		15	5	18
39 "		7	40 "		6	46 "		8	5	12
40 "		—	41 "		6	47 "		2	5	6
41 "		18	42 "		5	48 "		20	5	1
42 "		12	43 "		5	49 "		14	5	18
43 "		7	44 "		5	50 "		9	4	12
44 "		5	45 "		5	51 "		4	4	6
45 "		5	46 "		4	52 "		22	4	1
46 "		4	47 "		4	53 "		16	4	18
47 "		4	48 "		4	54 "		11	4	12
48 "			49 "			55 "				
49 "			50 "			56 "				
50 "			51 "			57 "				
51 "			52 "			58 "				
52 "			53 "			59 "				
53 "			54 "			60 "				
54 "			55 "			61 "				
55 "			56 "			62 "				
56 "			57 "			63 "				
57 "		58 "		64 "						
58 "		59 "		65 "						
59 "		60 "		66 "						
60 "		61 "		67 "						
61 "		62 "		68 "						
62 "		63 "		69 "						
63 "		64 "		70 "						
64 "		65 "		71 "						
65 "		66 "		72 "						
66 "		67 "		73 "						
67 "		68 "		74 "						
68 "		69 "		75 "						
69 "		70 "		76 "						
70 "		71 "		77 "						
71 "		72 "		78 "						
72 "		73 "		79 "						
73 "		74 "		80 "						

Durchgehends 4 Rthlr. 5 Gr.

Durchgehends 4 Rthlr. 6 Gr.

Durchgehends 4 Rthlr. 8 Gr.

Alter des Mannes 56 Jahr. Alter des Mannes 57 Jahr. Alter des Mannes 58 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag Nthlr. gGr.	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag Nthlr. gGr.	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag Nthlr. gGr.
37 Jahr		8 17	38 Jahr		9 10	39 Jahr		10 4
38 "	Funfzig Reichsfthalcr, wenn der Eintritt 5 Jahre und darüber verschoben wird. Funfzig Reichsfthalcr von jeder Penfions-Summe, welche über 500 Nthlr. verschert wird.	8 10	39 "	Funfzig Reichsfthalcr, wenn der Eintritt 5 Jahre und darüber verschoben wird. Funfzig Reichsfthalcr von jeder Penfions-Summe, welche über 500 Nthlr. verschert wird.	9 3	40 "	Funfzig Reichsfthalcr, wenn der Eintritt 5 Jahre und darüber verschoben wird. Funfzig Reichsfthalcr von jeder Penfions-Summe, welche über 500 Nthlr. verschert wird.	9 21
39 "		8 3	40 "		9 20	41 "		9 13
40 "		7 20	41 "		8 13	42 "		9 9
41 "		7 13	42 "		8 6	43 "		8 21
42 "		7 7	43 "		7 23	44 "		8 13
43 "		7 1	44 "		7 16	45 "		8 6
44 "		6 17	45 "		7 9	46 "		8 1
45 "		6 10	46 "		7 2	47 "		8 18
46 "		6 5	47 "		6 20	48 "		7 13
47 "		6 1	48 "		6 14	49 "		7 8
48 "		5 18	49 "		6 8	50 "		7 3
49 "		5 13	50 "		6 6	51 "		7 18
50 "		5 6	51 "		5 2	52 "		6 10
51 "			52 "			53 "		
52 "			53 "			54 "		
53 "			54 "			55 "		
54 "			55 "			56 "		
55 "			56 "			57 "		
56 "			57 "			58 "		
57 "			58 "			59 "		
58 "		59 "		60 "				
59 "		60 "		61 "				
60 "		61 "		62 "				
61 "		62 "		63 "				
62 "		63 "		64 "				
63 "		64 "		65 "				
64 "		65 "		66 "				
65 "		66 "		67 "				
66 "		67 "		68 "				
67 "		68 "		69 "				
68 "		69 "		70 "				
69 "		70 "		71 "				
70 "		71 "		72 "				
71 "		72 "		73 "				
72 "		73 "		74 "				
73 "		74 "		75 "				
74 "		75 "		76 "				
75 "		76 "		77 "				
76 "		77 "		78 "				
77 "		78 "		79 "				
78 "		79 "		80 "				
79 "		80 "		81 "				
80 "		81 "		82 "				
81 "		82 "		83 "				
82 "								
83 "								

Sechs und Bierzig Reichsfthalcr.

Sieben und Bierzig Reichsfthalcr.

Acht und Bierzig Reichsfthalcr.

Durchgehends 5 Nthlr. — 9 Gr.

Durchgehends 5 Nthlr. 13 Gr.

Durchgehends 6 Nthlr. 2 Gr.

Alter des Mannes 59 Jahr. Alter des Mannes 60 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag.		Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag.	
		Rthlr.	gGr.			Rthlr.	gGr.
40 Jahr	Fünffzig Reichshaler, wenn der Beytritt 5 Jahre und darüber verflohen wird. Fünffzig Reichshaler von jeder Personens-Summe, welche über 500 Rthlr. verflohen wird.	10	22	46 Jahr	Fünffzig Reichshaler.	9	22
41 "		10	14	47 "		9	16
42 "		10	6	48 "		9	11
43 "		9	22	49 "		9	6
44 "		9	14	50 "		9	—
45 "		9	5	51 "		8	14
46 "		8	23	52 "		8	4
47 "		8	17	53 "		7	18
48 "		8	12	54 "		7	8
49 "		8	6	55 "			
50 "		8	—	56 "			
51 "		7	16	57 "			
52 "		7	7	58 "			
53 "		6	22	59 "			
54 "				60 "			
55 "				61 "			
56 "				62 "			
57 "				63 "			
58 "				64 "			
59 "				65 "			
60 "			66 "				
61 "			67 "				
62 "			68 "				
63 "			69 "				
64 "			70 "				
65 "			71 "				
66 "			72 "				
67 "			73 "				
68 "			74 "				
69 "			75 "				
70 "			76 "				
71 "			77 "				
72 "			78 "				
73 "			79 "				
74 "			80 "				
75 "			81 "				
76 "			82 "				
77 "			83 "				
78 "			84 "				
79 "			85 "				
80 "			86 "				
81 "			87 "				
82 "			88 "				
83 "			89 "				
84 "			90 "				

Durchgehends 6 Rthlr. 13 gGr.

Durchgehends 6 Rthlr. 22 gGr.

P u b l i c a n d u m .

Die General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt hat bemerkt, daß bey dem sonstigen guten und heilsamen Fortgange dieser Anstalt doch hin und wieder ein doppelter Mißbrauch davon gemacht wird, welcher theils durch die verhältnißmäßig niedrige Beyträge fast gleichaltriger oder solcher Paare, wo das Alter der Frau das Alter des Mannes übersteigt, theils dadurch veranlaßt zu seyn scheint, daß in dem §. 29. des Königl. Patents und Reglements vom 28. December 1775 zu mehrerer Gemeinnützigkeit der Anstalt, einem jeden Manne verstatet worden, auch einer fremden Frauensperson, mit der er nicht verehelichet ist, auf seinen Todesfall eine Pension zu versichern, indem nemlich speculirende Köpfe entweder

1) für ihre Frauen, Schwestern oder andere Verwandtinnen mittleren Alters, junge Mannespersonen, auf deren Tod die Pension versichert werden soll, aussuchen, deren schwächlicher Gesundheits-Zustand ihnen bekannt ist, und ein baldiges Absterben vermuthen läßt, die aber sonst von dem allerniedrigsten Stande und ganz unbekannt sind, so daß das Gesundheits-Zeugniß, welches der Medicus des Speculanten, auf dessen Versicherung und im Vertrauen auf dessen Redlichkeit, einem solchen ihm ganz fremden Menschen erteilet, sich außerdem bloß auf das äußerliche Ansehen, welches durch mancherley Mittel auf eine Zeitlang günstig zu machen ist, gründen kann, oder auch, indem dergleichen Speculanten

2) wirkliche Ehepaare von ganz geringen Umständen, wo Mann und Frau sich von der Hände Arbeit nähren, und die sonst nie an eine Wittwen-Casse denken würden, wo des Mannes Gesundheit ebenfalls schwach, und die Frau kaum jünger, oder meistens älter ist als er, auszuspiiren wissen, welche sie zum Beytritt in die Wittwen-Verpflegungs-Anstalt überreden, das Antrittsgeld und die geringe Beyträge aus ihren Mitteln hergeben, und dagegen mit dem Ehepaare einen Contract schließen, wornach von der versicherten Pension, welche ohnehin mit den übrigen Umständen des Paares in gar keinem Verhältniß steht, nach des Mannes Tode der Wittve nur eine Kleinigkeit, das übrige aber den Speculanten zufällt, durch welches alles der Casse nach wenigen Jahren eine Menge von Pensionen aufgebürdet werden, ohne daß dadurch ein wirklicher, dem Zweck der Anstalt angemessener Nutzen erreicht würde.

Wann nun Sr. Königl. Majestät Landesväterliche Absicht bey Errichtung der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt eigentlich dahin gegangen, den Wittwen Königl. Bedienten und anderer Personen zu Hülfe zu kommen, welche zwar bey Lebzeiten durch die Einkünfte ihrer Bedienungen, oder durch ihren Fleiß in allerley Nahrungszweigen und Gewerben, sich und ihre Familien gut zu nähren vermögen, bey ihrem etwa frühzeitigen Tode aber nicht so viel nachlassen, daß die Wittwen nach ihren Umständen erhalten und die Kinder gut erzogen werden können, woben bloß in Rücksicht solcher Fälle, wo der Mann zu alt und zu kränklich ist, um selbst recipirt werden zu können, oder wo ein Bruder seine Schwester, oder ein anderer Verwandter seine Verwandtinn, die keine Heyrath gefunden, oder endlich ein wohlthätiger Mann die Tochter oder die Frau seines Freundes versorgen will, die Ausdehnung des §. 29. des Reglements nachgegeben worden, in Voraussehung, daß in allen solchen Fällen der Wohlthäter gern einen nicht ganz unbeträchtlichen Theil seines jährlichen Einkommens aufopfern würde, um seine gute Absicht zu erreichen; wogegen die Meynung keinesweges dahin gegangen, dem Publico in gegenwärtiger Anstalt eine Art des Lotterie-Spiels anzutragen, wo müßige Speculanten

es versuchen möchten, mit einem nichtsbedeutenden Einsatz große Gewinne zu erhalten, und zu diesem Behuf Leute, deren äußeres Ansehen oder nähere Kenntniß einen baldigen Tod hoffen läßt, gleichsam auf der Strafe aufzusuchen, und sie durch eine geringe Belohnung zu ihrer Absicht zu gebrauchen: So sollen, um dergleichen Mißbräuche einer so wohlthätigen Anstalt zu hemmen, ohne jedoch die Begünstigung des §. 29. des Reglements, welche in manchen Fällen nützlich seyn kann, gänzlich zu widerrufen, oder überhaupt einen Unterschied zu machen, der den Verdacht irgend einer Persönlichkeit veranlassen könnte, sondern nur um die vorgedachte Speculanten in den Fall zu setzen, daß, wenn ihre Hoffnung fehl schlägt, sie einen merklichen Verlust leiden, und sie dadurch von dergleichen unnützen Speculationen zurück zu halten, von nun an zwar nach wie vor alle verheyrathete oder unverheyrathete Männer, in sofern sie sonst die vorgeschriebene Bedingungen erfüllen, und die General-Direction u. nicht, wie ihr §. 6. des Reglements nachgelassen ist, einen oder den andern aus bewegenden Gründen ganz ausschließen zu müssen glaubt, recipiret, und den Frauenspersonen, für welche es verlangt wird, Pensiones versichert, jedoch in allen den Fällen, wo die Mannsperson entweder jünger, oder noch nicht völlig fünf Jahre älter ist, als die Frauensperson, eben die jährlichen Beiträge, als wenn der Mann wirklich gerade fünf Jahre älter als die Frau wäre, bezahlt werden, wornach also die bisherigen Beitrags-Tabellen, welche im übrigen ganz ungeändert bleiben, bloß in Ansehung der erwähnten gleichaltrigen oder beynähe gleichaltrigen Paare, berichtigt worden.

Wie nun diese nothwendige Bestimmung natürlicher Weise auf sämmtliche bereits recipirte Mitglieder nicht den mindesten Einfluß hat, sondern in Absicht ihrer, wenn sie sich auch in den vorerwähnten Fällen befinden, die einmal eingegangene Verbindlichkeit fest, und der Beitrag, worauf sie recipiret sind, ungeändert bleibt: So kann auch derjenige Theil des Publici, der sich in der Folge aus der eigentlichen Absicht bey dieser Anstalt interessiret, wenig hiedurch leiden, da die Erfahrung bey der hiesigen und vielen andern Wittwen-Cassen lehret, daß in den allermeisten wirklichen Ehen, für welche diese Anstalt immer ganz vorzüglich und hauptsächlich bestimmt bleibt, die Männer zwischen 5 und 12 Jahren älter sind, als die Frauen, nicht zu gedenken, daß bey solchen Ehen, wo die Frau so alt oder älter ist als der Mann, meistens Umstände mit unterlaufen, welche die Beyhülfe einer Wittwen-Casse für die Frau entbehrlich machen.

Sonst bleiben die Bestimmungen des Königl. Patents und Reglements vom 28sten December 1775 sämmtlich ungeändert, außer daß noch

1) auf verschiedene Anfragen erkläret und generaliter concludiret worden, den §. 4. des Reglements litt. a., wornach die wirkliche Militair-Bedienten bey entstehendem Kriege aus der Societät treten müssen, bey dem Unterstab bloß auf die Regiments- und Compagnie-Feldscheers, weil diese im Kriege mehreren Gefahren exponirt sind, mit anzuwenden, die übrigen Personen vom Unterstabe aber den Civilbedienten gleich zu achten, hiernächst

2) ad §. 25. die Retardat-Zinsen, zu Vermeidung der kleinen Brüche, nicht von dem Kopulations-Tage, sondern von dem ersten Receptions-Termin nach dem Kopulations-Tage an, bezahlen zu lassen.

Berlin, den 1. July 1782.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-
Verpflegungs-Anstalt.

Sch. v. d. Schulenburg.

v. Boff.

v. d. Schulenburg.

v. Segner.

Kansleben.

Publi-

P u b l i c a n d u m .

Die General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt hat durch das Publikandum vom 1sten Julii 1782 einen Beweis gegeben, wie sehr dieselbe auf den Zustand und Fortgang der Anstalt aufmerksam und bereit ist, durch jede Verbesserung, welche die lehrreiche Erfahrung an die Hand giebt, die Dauer der Anstalt immer mehr zu sichern und allen etwanigen Mißbräuchen zu begegnen. Die General-Direction kann auch nicht zweifeln, daß jede hierauf abzweckende Veränderung dem erleuchteten Publico sehr willkommen seyn müsse, da solche nach Recht und Billigkeit auf die bereits recipirten Mitglieder, in Ansehung welcher immer noch alles auf dem alten Fuße bleibt, keinen andern Einfluß haben kann, als ihnen wegen der beständigen Dauer der Anstalt noch mehr Beruhigung zu verschaffen, die neu zutretenden Mitglieder aber, wenn gleich ihre Bedingungen ein wenig schwerer sind, durch die vollständigere Ueberzeugung von der Sorgfalt, womit auf die beständige Erhaltung der Anstalt gewacht wird, dafür schadlos gehalten werden.

Seit dem Publikando vom 1sten Julii 1782 hat der bekannte Vorfall bey der Calenbergischen Wittwen-Casse die General-Direction natürlicher Weise noch geneigter gemacht, den Zustand der hiesigen Anstalt aufs genaueste zu untersuchen, die Erfahrung mit der Rechnung zu vergleichen, und das Gutachten geschickter Mathematiker darüber einzuholen. Das Resultat ist überall vortheilhaft ausgefallen, und es hat sich in der bisherigen Einrichtung nichts gefunden, was der Anstalt in der Folge schädlich werden könnte, als die Unzuverlässigkeit der Gesundheitsatteste, indem nemlich bemerkt worden, daß in dem ersten, zweyten und dritten Jahre nach der Reception, ohngeachtet solches, wenn die Gesundheits-Zeugnisse ganz zuverlässig wären, kaum geschehen könnte, eine nicht geringe Anzahl von Mitgliedern an chronischen Krankheiten gestorben ist, und daß sich diese Fälle zwar durchgehends, aber noch öfter bey fingirten Ehen unter ganz fremden Personen, als bey wirklichen Ehen ereignet, überhaupt also sich mehr Schwindsüchtige und andere Chronischkranke in die Societät eingeschlichen haben, als sich nach der Erfahrung im Großen, worauf die Berechnung gegründet ist, unter einer Gesellschaft von dieser Anzahl finden sollten.

Um dieses Uebel zu hemmen, oder doch die Casse vor den nachtheiligen Folgen davon größtentheils zu bewahren, erachtet die General-Direction nöthig, für die Zukunft folgendes festzusetzen:

- 1) Alle neue Zutressenten, die vom 1. Oktober dieses Jahres an recipiren werden, müssen drey volle Jahre nach dem Receptions-Tage leben, wenn ihre Wittwe die ihnen versicherte ganze jährliche Pension bis an ihren Tod erhalten soll.
- a) Stirbt der Mann während des ersten Jahres nach dem Receptions-Tage, so erhält die Wittwe, wie bereits im §. 14. des Königl. Patents und Reglements vom 28. December 1775 festgesetzt ist, gar keine Pension.
- b) Stirbt der Mann während des zweyten Jahres nach dem Receptions-Tage, so erhält seine Wittwe ein Viertel der ihr versicherten jährlichen Pension bis an ihr Ende.
- c) Stirbt der Mann während des dritten Jahres nach dem Receptions-Tage, so erhält seine Wittwe die Hälfte der ihr versicherten jährlichen Pension bis an ihr Ende.
- d) Stirbt der Mann nach Ablauf des dritten Jahres nach dem Receptions-Tage, so erhält seine Wittwe die ihr versicherte jährliche Pension bis an ihr Ende ganz und ohne allen Abzug.
2. Singirte Ehepaare werden künftig gar nicht mehr aufgenommen, außer daß noch

Ein Vater seiner unverheyrahteten Tochter			
= Bruder	=	=	Schwester,
= Oheim	=	=	Nichte,
= Vormund	=	=	Pflegbefohlenen

auf seinen eigenen Todesfall eine Pension versichern kann, wobey jedoch, um dergleichen Personen in Ansehung der Verspätungs-Zinsen vor würllichen Ehepaaren keinen Vorzug zu geben, festgesetzt wird, daß, wenn die Frauensperson bey der Reception

16 Jahr alt ist,	1jährige	Retardat-Zinsen,
17 " " "	2jährige	" "
18 " " "	3jährige	" "
19 " " "	4jährige	" "
20 " " "	5jährige	" "

und wenn sie noch älter ist, immer ohne Unterschied 5jährige Retardat-Zinsen erlegt werden sollen.

Die General-Direction kündigt diese Bestimmungen bey Annäherung des 18ten Receptions-Termins dem Publico hierdurch an, in dem völligen Vertrauen, daß solche niemand vom Beytritt zurückhalten, vielmehr das allgemeine Zutrauen um so mehr erhalten und befördern werden, da, wie schon gesagt, in Ansehung der bereits recipirten Mitglieder die einmal eingegangenen, in ihren Receptions-Scheinen ausgedrückten Bedingungen, unverändert bleiben und unverbrüchlich gehalten wer-

werden sollen, von den neuen Mitgliedern aber, die bey ihrem Eintritt gefunden Männer, woraus die ganze Gesellschaft, zusammengesetzt zu sehen, die General-Direction und jedes einzelne Mitglied selbst wünschen muß, eine sehr gegründete Hoffnung haben, noch drey Jahre zu leben, und wenn sie ja durch einen Zufall früher aus der Welt gehen, ihre Wittwen doch die in der kurzen Zeit bezahlte wenige Beyträge durch das nach Verschiedenheit der Umstände zu erhaltende Viertel oder die Hälfte der Pension, allezeit reichlich und oft mehr als hundertfach wieder gewinnen.

Berlin, den 1sten Julii 1785.

General-Direction der Königl. Preussischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

B. v. d. Schulenburg. v. Bopß. B. v. d. Schulenburg. v. Segner. Ransleben.

I n f o r m a t i o n

für diejenigen, welche sich bey der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt associiren wollen.

Zuförderst hat ein Jeder, der an der Anstalt Theil nehmen will, sich in den ein für allemal bestimmten Receptions-Monaten März und September jedes Jahres zu melden, und nach §. 7 und 11 des Reglements vom 28. December 1775

- a) seinen eigenen Tauffchein,
- b) den Tauffchein seiner Frau,
- c) den Copulationsschein,

bezubringen. Sämmtliche Scheine, ohne Ausnahme, müssen aus den Kirchenbüchern oder andern glaubwürdigen Urkunden genau extrahirt, und mit einem Certificate der Gerichte des Orts „daß der Prediger des Orts solche wirklich ausgestellt habe“ versehen werden. Die Zahlen, welche die Zeit der Geburt oder der Verheirathung betreffen, müssen in diesen Attesten zu mehrerer Deutlichkeit mit Buchstaben ausgeschriben seyn, oder wenn dieses nicht wäre, wenigstens so deutlich und ohne die mindeste Rasur dastehen, daß über ihre Bedeutung gar kein Zweifel entstehen kann, widrigenfalls solche Atteste durchaus nicht werden angenommen werden. Sollte es in besondern Fällen nicht möglich seyn, einen Tauffchein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheiniget, wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so ist das Alter durch gültige Atteste, von der Zeit der Confirmation

tion, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter des Recipiendi angeführt wird, durch Documente, so geraume Zeit bevor der Aufzunehmende sich meldet, in Druck ergangen, oder sonst durch andere, in der Regel durch den Ergänzungs-Eid zu bestärkende Mittel, erweislich zu machen. Dieses *Suppletorium* muß vorzüglich von Eltern, Vormündern, Pather, Verwandten und solchen Personen, welche de veritate über die Zeit der Geburt ein glaubhaftes Zeugniß abgeben können, abgeleistet werden. Muß aber in Ermangelung dieser Personen derjenige, dessen Tausschein bezubringen ist, das *Suppletorium* selbst ableisten, so ist solches dahin zu normiren:

daß er nicht anders wisse und glaube, auch aller angewendeten Mühe ungeachtet nicht mehr in Erfahrung habe bringen können, als daß er, in dem (von ihm so genau als möglich anzugebenden) Jahre, Monat und Tage geboren sey

Ueber dieses *Suppletorium* ist jedesmal ein gerichtliches Protokoll aufzunehmen, und originaliter einzusenden. Sollte hienach die Zeit der Geburt noch einigem Zweifel unterworfen bleiben, so sieht sich die Anstalt genöthigt, das Alter des Recipiendi nach der für sie günstigen Bestimmung festzusetzen. Um hierüber wenigstens in den gewöhnlichen Fällen die Ungewißheit, so viel als möglich, aus dem Wege zu räumen, haben die Prediger in ihren Attesten außer dem Tage der Taufe, auch den Tag der Geburt, so oft er in dem Kirchenbuche verzeichnet stehet, bestimmt anzugeben.

Hiernächst hat der Recipiendus, insofern solches nach seinen übrigen bekannten bürgerlichen Verhältnissen nicht als notorisch angenommen werden kann, durch ein Attest der Obrigkeit seines *dominicilii* zu erweisen,

daß er nicht in wirklichen Militairdiensten stehe, auch gewöhnlich nicht zur See fahre.

Endlich muß der Recipiendus ein Attest eines approbirten *Medici practici* beybringen, worin letzterer

auf seine Pflicht und an Eides-Statt versichert, daß nach seiner besten Wissenschaft der Recipiendus, weder mit der Schwindsucht, Wafferfucht, noch einem andern morbo chronico, so ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank, noch bettlägegrig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bey Kräften, und fähig sey, seine Geschäfte zu verrichten.

Dieses Attest des *Medici* muß hier in Berlin jedesmal, an allen übrigen Orten aber, in soweit es irgend möglich ist, von vier Mitgliedern der Wittwen-Societät, sonst aber von vier andern bekannten redlichen Männern bestärkt werden, welche bezeugen:

daß

daß ihnen der Recipiendus bekannt sey, und sie das Gegentheil von dem, was der Medicus attestirt hat, nicht wissen.

Dieses Zeugniß haben sie, mit Angabe ihres Characters *rc.* auch ihrer Reception-Nummern, in sofern sie Mitglieder der Societät sind, eigenhändig zu unterschreiben.

Wohnet der Recipiendus außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein gerichtliches, oder von einem Notär und Zeugen ausgefertigtes Certificat hinzuzufügen:

daß sowohl der Medicus als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von denselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Recipiendi oder seiner Frau sey; indem dergleichen nahe Verwandte als Zeugen nicht zugelassen werden können.

Was diese Gesundheits-Atteste betrifft, so muß zwar die General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt

- 1) von dem Medico die ganz genaue, wörtliche Ausstellung des Attestes nach der eben gegebenen Vorschrift verlangen, sie erwartet jedoch von der Rechtsschaffenheit eines jeden Arztes, daß er ein solches Attest an Eides-Statt nur dann geben werde, wenn er sich von der Richtigkeit desselben durch hinlängliche Untersuchung des Gesundheits-Zustandes des Recipiendi vollständig überzeugt hat; indem dergleichen Atteste, wenn sie gleich nur in der vorgeschriebenen Form angenommen werden können, doch jedesmal, eine nach wissenschaftlichen Regeln der Heilkunde vorangegangene Prüfung voraussetzen; weshalb auch die von einigen Ärzten bisher gebrauchten gedruckten Formularien (welche zum Theil unvollständig sind) der General-Direction bedenklich und zweckwidrig scheinen.
- 2) Hat der Medicus, wenn nicht etwa seine Qualität als Physicus und öffentlich-approbirter Arzte hinlänglich bekannt seyn sollte, diese seine Qualität als ein, von der Behörde examinirter und approbirter Doctor und Medicus practicus, bey der Unterschrift des Attestes zu bemerken.
- 3) In Ermangelung eines in der Nähe zu habenden Medici practici oder Regiments-Chirurgi, welche letztere bei Ausstellung der Gesundheits-Atteste, den Medicis gleich geachtet werden, will die General-Direction in den Preussischen Staaten zwar auch von solchen Chirurgis Atteste annehmen, die von dem Königlichen Ober-Collegio-medico examinirt, approbirt, und auf innere Kuren verpflichtet sind; es muß jedoch jedesmal von der das gerichtliche Certificat ertheilenden Behörde, diese Eigenschaft der Chirurgorum, beglaubiget werden.

Uebrigens können nach §. 54 des Reglements, die Gesundheits-Atteste, welche ihrer Natur nach nicht lange gültig sind, erst in den Reception-

Monaten März und September jeden Jahres angenommen werden; und dürfen bey der Präsentation nicht über sechs Wochen alt seyn, also frühestens nur in der Mitte der Monate Februar und August ausgestellt werden.

Die von einem jeden Recipiendo zu erlegenden baaren Praestanda sind aus den, der neuen Auflage des Reglements (welches auf der Allgemeinen Wittwen-Casse für 4 gGr. zu haben ist) angehängten Tabellen zu ersehen, und wird hier nur in Absicht des Antrittsgeldes und der Retardatzinsen folgendes bekannt gemacht:

Der Betrag des Antrittsgeldes bestimmt sich

- a) durch das Alter des Versicheres,
 - b) durch die Zeit der Verheyrathung, und
 - c) durch die Größe der zu versichernden Pension.
- ad a) Bey einer Pensions-Versicherung von 25 Rthlr., Friedr.d'or als dem Simplo, beträgt das Antrittsgeld 40 Rthlr. Friedr.d'or für alle Alters-Classen der Männer bis zum 50sten Jahre inclusive. — Ist der Recipiendus 51 Jahre alt, so beträgt das Antrittsgeld 41 Rthlr. Friedr.d'or. — Ist der Recipiendus 52 Jahre alt, so beträgt das Antrittsgeld 42 Rthlr. Friedr.d'or u. s. f. so daß bey dem höchsten statt findenden Alter eines Recipiendi von 60 Jahren, das Antrittsgeld 50 Rthlr. Friedr.d'or pro Simplo von 25 Rthlr. Friedr.d'or, oder das Duplum der zu versichernden Pension beträgt.
- ad b) Diese Bestimmungen ändern sich, sobald das aufzunehmende Ehepaar 5 Jahre und darüber verheyrathet ist. Alsdann beträgt das Antrittsgeld, ohne irgend eine Ausnahme, das Duplum der zu versichernden Pension.
- ad c) Ist das beytretende Ehepaar nicht volle 5 Jahre verheirathet, die Pensions-Versicherung aber höher als 300 Rthlr., so bleibt es in Absicht des ersteren 300 Rthlr. bey den Bestimmungen sub a; für das Versicherungs-Quantum über 300 Rthlr. aber, wird so wie ad b. das Duplum an Antrittsgeld erlegt.

Die Retardatzinsen werden entrichtet, von der Summe des Antrittsgeldes, mit 4 Prozent für jedes Jahr von dem nächsten resp. ersten April oder ersten October nach der Copulation an gerechnet, oder wenn das Ehepaar schon vor Errichtung der Anstalt geheirathet hat, von dem ersten Receptionstermin primo April 1776 an.

Jedoch sind die Retardatzinsen nur dann erst zu erlegen, wenn das aufzunehmende Ehepaar den Beytritt über Zwölf Monate nach der Copulation verschoben hat.

Ueber den Betrag des Antrittsgeldes will die General-Direction von Königlichlichen und andern öffentlichen Bedienten, in sofern sie in einer verhältnißmäßigen fixirten Besoldung stehen, auch allenfalls von anderen bekannten, sicheren und vermögenden Männern, nach Befund der Umstände, einen Wechsel in folgender Form ausgestellt annehmen:

K- den 1875

1 6 Rthlr. Capital in Friedrichsd'or Zinsen
à 5 pro Cent in gleicher Münze.

Drey

Drey Monat nach der Zeit der mir geschehenen Loskündigung dieses meines Wechsels zahle ich auf diesen meinen Wechsel an die Hochlöbliche General-Direction der Königlich allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, oder deren Ordre, die Summe von in Friedrichsd'or, welche ich a dato dieses meines Wechsels jährlich mit 5 pro Cent zu verzinsen, und diese Zinsen halbjährlich zu pränumeriren verspreche. Valutam habe ich von derselben dadurch erhalten, daß mir das Antrittsgeld, welches ich nach Vorschrift des Patents und Reglements für die Königl. Preussische Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt d. d. Berlin, den 28. December 1775 S. 17, und des Publicati vom 25. May 1796 No. 2. baar zu bezahlen schuldig gewesen wäre, auf diesen meinen Wechsel von derselben creditiret worden. Leiste übrigens zur Verfallzeit prompte Bezahlung nach Wechsel-Rechte.

An mich selbst aller Orten,
wo ich anzutreffen bin.

Dieser Wechsel ist mit einem 6 gGr. Stempel zu versehen, von dem Aussteller unter den Worten: „An mich selbst“ mit seinem vollständigen Namen und Character zu unterschreiben, auch die Unterschrift gerichtlich zu recognosciren; und macht es nach dem Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. VIII. S. 750. b. hiebey keinen Unterschied, ob der Aussteller des Wechsels, eine an sich wechselfähige Person ist, oder nicht.

Mit diesem Wechsel müssen zugleich die halbjährigen Zinsen zu 5 pro Cent, eben so wie der halbjährige Beitrag, welcher sich nach dem jedesmaligen Alter, sowohl des Mannes, als der Frau, zur Zeit der Versicherung richtet, prae-numerando eingesandt werden; und kann übrigens keine Reception in einem Termine Statt finden, wenn nicht sämmtliche Documente in vorschriftsmäßiger Form, auch die zu erlegenden baaren Gelder, vor Ablauf resp. des Monats März und September jeden Jahres bey der General-Direction eingehen.

Berlin, den 1sten Januar 1803.

General-Direction der Königl. Preuss. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Graf von der Schulenburg.

v. Winterfeld.

Koch.



104886

() ()

The first part of the report deals with the general situation of the country. It is a very interesting and detailed account of the political and social conditions. The author has done a great deal of research and has gathered a wealth of material. The report is well written and is easy to read. It is a valuable contribution to the study of the country.

The second part of the report deals with the economic situation. It is a very interesting and detailed account of the economic conditions. The author has done a great deal of research and has gathered a wealth of material. The report is well written and is easy to read. It is a valuable contribution to the study of the country.

The third part of the report deals with the social situation. It is a very interesting and detailed account of the social conditions. The author has done a great deal of research and has gathered a wealth of material. The report is well written and is easy to read. It is a valuable contribution to the study of the country.

The fourth part of the report deals with the cultural situation. It is a very interesting and detailed account of the cultural conditions. The author has done a great deal of research and has gathered a wealth of material. The report is well written and is easy to read. It is a valuable contribution to the study of the country.

The fifth part of the report deals with the future of the country. It is a very interesting and detailed account of the future of the country. The author has done a great deal of research and has gathered a wealth of material. The report is well written and is easy to read. It is a valuable contribution to the study of the country.

PUBLICANDUM.

Die General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegung-Anstalt hat seit Errichtung des Instituts nie aufgehört, nicht allein, Ihrer Pflicht gemäß, den jedesmaligen Zustand der Kasse von Termin zu Termin genau zu prüfen, sondern auch bey diesen Untersuchungen ihr unverwandtes Augenmerk auf den allmäligen Fortschritt des Werks durch Vergleichung der aus den Büchern der Kasse sich ergebenden Resultate mit den ursprünglichen Berechnungs-Grundsätzen zu richten.

Die seit einiger Zeit über die Dauer dieser Anstalt erschienenen Streitschriften, deren keine einzige von der General-Direktion ungelesen und unerwogen gelassen worden, sind für sie ein neuer Bewegungsgrund zu dieser unausgesetzten Prüfung geworden, indem sie die Aufmerksamkeit, welche das Publikum diesen Schriften gewidmet hat, als einen Beweis der Wichtigkeit ansieht, die das Publikum dem Institute beylegt.

Durch die von dem Chef der Anstalt veranlaßte Anstellung des Professors Michelsen, als Ehrenmitgliedes bey der General-Direktion, ist derselben zu desto leichterer Erreichung dieses Zwecks ein Konsulent im spekulativischen Fache beygegeben worden, um die gesammelten mannigfaltigen Erfahrungen durch Anwendung einer sichern, von allen schwankenden Hypothesen und gewagten Kombinationen gereinigten Theorie zu einer vollständigen Revision des Zustandes der Anstalt zu benutzen, und dadurch von Termin zu Termin durch Verbindung richtiger theoretischer Grundsätze mit unbestrittenen Positionen auszumitteln, was sowol die Anstalt seit ihrer Existenz überhaupt, als auch ein jeder Receptions-Termin insbesondere hätte leisten sollen, und was er wirklich geleistet hat.

So beruhigend für die Theilnehmer an diesem wohlthätigen Institut, für die General-Direktion, und für die Garants, die Anordnung einer solchen allgemeinen und speciellen Revision des ganzen Werks seyn muß, und so gewiß dem Publico auf den Grund der bey der Kasse geführten Bücher die Versicherung gegeben werden kann; daß seit der zwanzigjährigen Dauer der Anstalt die gesammelten Fonds der Kasse in einem unausgesetzten fortschreitendem Verhältnisse wachsen, und sich noch lange von Jahr zu Jahr beträchtlich vermehren werden; auch sich keinesweges die von einigen Schriftstellern nach bloßer Theorie für einen bestimmten Ablauf von Jahren berechnete Unzulänglichkeit derselben zur Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten ansehen lasse: so sehr hält es die General-Direktion für Pflicht, den bey den angestellten Recherchen offenbar gewordenen Mißbräuchen der Spekulanten durch neue Modifikationen, noch mehr als bis jetzt geschahen ist, entgegen zu arbeiten, wenn gleich es nie möglich zu machen seyn dürfte, dergleichen Spekulanten von einer so weit ausgebreiteten, und zu manchem Gewinn Gelegenheit darbietenden Anstalt gänzlich und auf immer zu entfernen.

Selbst

Selbst durch die im Publikando vom 1sten July 1783 genommenen Maaßregeln ist diesem Geiste der Spekulation noch nicht hinreichend Maaß und Ziel gesetzt worden; vielmehr haben die Zu- und Abgangs-Listen ergeben, daß verschiedentlich schwärmsüchtige und chronisch-krankte Männer durch Beybringung in der Form gültiger, der Wahrheit nach aber nicht gewissenhaft abgefaßter Gesundheitscheine in die Societät sich eingeschlichen haben. Man hat ferner die Bemerkung gemacht, daß junge, völlig gesunde Männer, sehr häufig in den ersten Jahren nach erfolgtem Beytritte verstorben, und dadurch deren Wittwen der Kasse auf eine unverhältnißmäßige Zeit zur Last gefallen sind. Endlich hat das häufige Nachzahlen der Retardat-Zinsen die Erfahrung bestätigt, daß die bisher auf die Verzögerung des Beytritts gesetzten Strafen noch nicht hinlänglich gewesen sind, von dem Aufschube des Eintritts in die Societät bis dahin, daß sich Vorboten der Abnahme der Gesundheit zeigen, abzuschrecken.

Die General-Direktion ist vollkommen überzeugt, daß die Entfernung dieser Besorgnisse und Mißbräuche dem für die feste Dauer des Instituts patriotischdenkenden und handelnden Publico um so willkommener seyn müsse, da die Bestimmungen, welche hierauf abzwecken, ihrer Natur nach, den unter den Bedingungen des Reglements v. m. 28sten December 1775 und der Publikate vom 1sten July 1782 und 1783 ausgenommenen Interessenten auf keine Weise wider ihren Willen aufgebürdet werden können, noch sollen; vielmehr die in ihren Receptions-Scheinen ausgedrückten Bedingungen unverändert bleiben und gehalten werden müssen; der künftig betretende Theil des Publici aber noch sehr ansehnliche Vortheile finden wird, wenn er sich gleich den gegen den Spekulationsgeist gerichteten Modifikationen unterwerfen muß.

Durch diese Betrachtungen findet sich die General-Direktion nach reiflicher Erwägung aller eintretenden allgemeinen und individuellen Umstände veranlaßt, für die Zukunft folgendes festzusetzen:

- 1) Alle neue Interessenten, die vom 1sten Oktober dieses Jahres an, recipiret werden, müssen fünf volle Jahre nach dem Receptions-Termine leben, wenn ihre Wittwen die ihnen versicherte ganze jährliche Pension bis an ihren Tod erhalten sollen.
 - a. Stirbt hienach der Mann im Laufe des ersten Jahres nach der Reception, so erhält die Wittwe, wie bereits im Reglement vom 28sten December 1775 §. 14. festgesetzt ist, gar keine Pension.
 - b. Stirbt der Mann während des zweyten Jahres nach der Aufnahme, so erhält die Wittwe Ein Fünftel der ihr versicherten Pension bis an ihr Ende.
 - c. Stirbt der Mann während des dritten Jahres nach der Aufnahme, so erhält die Wittwe Zwey Fünftel der ihr versicherten jährlichen Pension bis an ihr Ende.
 - d. Stirbt der Mann während des vierten Jahres nach der Reception, so empfängt die Wittwe Drey Fünftel der ihr versicherten jährlichen Pension bis an ihr Ende.
 - e. Stirbt

- e. Stirbt der Mann während des fünften Jahres nach der Aufnahme, so bekommt die Wittwe Vier Fünftel der ihr versicherten jährlichen Pension bis an ihr Ende.
- f. Stirbt endlich der Mann nach Ablauf des fünften Jahres, so erhält die Wittwe die ihr versicherte jährliche Pension bis an ihr Ende ganz und ohne allen Abzug.
- 2) Das Antritts-Geld, so bey der Reception erlegt werden muß, wird für die Zukunft bey Versicherung einer Pension von 25 Rthlr. als dem Simplo auf 40 Rthlr. festgesetzt, und bleibt solches für alle Alters-Klassen der Männer bis zum 50sten Jahre inclusive unverändert gleich, dergestalt, daß das höhere und jüngere Alter der Männer darauf keinen Einfluß hat, und das Antritts-Geld bis zur Versicherung einer Pension von 300 Rthlr. inclusive so oft mit 40 Rthlr. erlegt werden muß, als 25 Rthlr. in dem zu versicherten jährlichen Pensions-Quantum stecken. In Absicht der Männer von 51 Jahren und darüber, bleibt es aber wegen des zu erlegenden Antritts-Geldes bis zu einer Pension von 300 Rthlr. bey der Bestimmung der dem Reglement ursprünglich beigefügten Tabellen. Wenn dagegen jemand seiner Wittwe eine höhere Pension als 300 Rthlr. versichern lassen will; so werden von einem jeden Simplo, welches über 300 Rthlr. versichert werden soll, mithin von jedem 25 Rthlr., so über 300 Rthlr. überschiesßen, 50 Rthlr. Antritts-Geld, ohne Unterschied des Alters der Ehemänner, entrichtet.
- 3) Das solchergestalt festgesetzte Antritts-Geld wird nach den Bestimmungen des §. 20. des Reglements vom 28sten December 1775 fernernhin ohne Abzug zurückgezahlt, wenn die Frau entweder vor dem Manne verstirbt; oder auch, wenn die pensionsfähig gewordene Wittwe bald nach dem Manne und noch vor Eintritt des nächsten Termins, in welchem sie zur Hebung der ersten halbjährigen Wittwen-Pension gelangt seyn würde, gleichfalls mit Tode abgeht, dergestalt, daß sie gar keine Pension bezogen hat. Dagegen fällt von dem Antritts-Gelde, wenn der Mann stirbt und eine pensionsfähige Wittwe hinterläßt, gerade so viel der Kasse anheim, als ihre einjährige Pension nach den sub Nr. 1. b, c, d, e, f, dieses Publicandi festgesetzten Bestimmungen beträgt; und wird der Ueberrest des Antritts-Geldes zurückgegeben.

Sollte jedoch eine solche pensionsfähig gewordene Wittwe den zweyten Erhebungs-Termin nicht erleben, mithin überhaupt nur eine halbjährige Pension genossen haben, so wird von dem Antritts-Gelde so viel annoch zurückgezahlt, als die zweyte unerhobene halbjährige Wittwen-Pension beträgt.*)

4) Die

- *) Durch diese Bestimmungen ad 3. soll jedoch demjenigen, was im §. 21. des Reglements vom 28. December 1775 wegen Disposition über das Antritts-Geld festgesetzt worden, kein Eintrag geschehen; vielmehr wird nach wie vor nach dem Tode des Mannes das volle Antritts-Geld dem legitimirenden Eigenthümer oder Pfand-Inhaber des Receptionsscheins zurückgezahlt, und dagegen durch Einbehaltung der fällig gewordenen resp. ersten und zweyten Pensions-Hebung der der Kasse anheimfallende Theil berichtigt.

4) Die Retardat-Zinsen bleiben zwar nach dem §. 25. des Reglements vom 28sten December 1775 unverändert von denjenigen, welche solche zu entrichten verbunden sind, mit Ble: pro Cent zu erlegen; jedoch wird hiedurch bestimmte:

- a. Daß von denjenigen, welche den Beytritt fünf Jahre und länger nach vollzogener Ehe verschoben, das Antritts-Geld von einem jeden Simple mit 50 Rthlr. ohne Unterschied des Betrags der Pension zu erlegen ist; u. d. werden hienach die Retardat-Zinsen gleichfalls berechnet.
- b. Daß jedoch diese Bestimmung nur diejenigen Interessenten treffen soll, welche vom 44sten Receptions-Termine an gerechnet, mithin erst zum ersten October 1797 aufgenommen werden, indem von den jetzt bereits verheyratheten Männern, welche annoch im 42sten und 43sten Termin beytreten, ein höheres Antritts-Geld, als sub Nr. 2, bestimmt ist, keinesweges gefordert werden soll.
- c. Daß Ausländer (weil es mehreren Schwierigkeiten unterworfen ist, das Spiel auswärtiger Speculationen zu verfolgen), im Fall sie nicht in den nächsten 42sten und 43sten Terminen annoch beytreten, gar nicht mehr als receptionsfähig anzusehen sind, so bald sie nach vollzogener Copulation mit dem Beytritte fünf Jahre und darüber sich verspätet haben.

Die General-Direktion macht hiedurch diese nähere Bestimmungen des Reglements vom 28sten December 1775 und der Publikatorum vom 1sten July 1782 und 1783, deren Vorschriften im übrigen ganz unverändert bleiben, bey Annäherung des 42sten Receptions-Termins dem Publico bekannt, mit der wiederholten Versicherung, daß die in diesem Publico enthaltenen Abänderungen nur die vom 42sten Termine an zu recipienten Mitglieder treffen, und daß den vorher bereits aufgenommenen Interessenten wie billig, überall Kontrakt gehalten werden soll.

Berlin, den 25. May 1796.

General-Direktion der Königlich-Preussischen allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt.

Graf von der Schulenburg. von Pannwitz. von Winterfeld. Koch. Michelsen.

Biblioteka Główna UMK



300002323109 ✓

